

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Niska-
saari und Otavamedia Oy gegen Finnland..... 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Schrems gegen
Data Protection Commissioner..... 4
Gerichtshof der Europäischen Union: New Media Online
gegen Bundeskommunikationssenat..... 5
Europäische Kommission: Konsultation zu Plattformen
und Online-Vermittlern..... 6

LÄNDER

AL-Albanien

Parlament verabschiedet Garantievereinbarung über
einen Kredit zur Finanzierung des Baus digitaler Netze
durch öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaften 6
Albanisches Parlament diskutiert über den Änderungs-
vorschlag zur Abschaffung der Medienbesitz-Regelung
für audiovisuelle Medien..... 7

AT-Österreich

Handelsgericht in Wien entscheidet über Leerkassetten-
vergütung 8

BG-Bulgarien

Die Mediengruppe „Neue Bulgarische Mediengruppe
Holding EAD“ darf weitere Medien kaufen..... 9

CZ-Tschechische Republik

Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen UPC
wegen Verletzung der Informationspflicht gegenüber
seinen Kunden..... 9

DE-Deutschland

Das „Recht auf Vergessenwerden“ kann erst recht ge-
genüber dem Betreiber eines Online-Archivs geltend
gemacht werden..... 10

ES-Spanien

Oberster Gerichtshof erlässt gegen beliebte spanische
TV-Sendung Urteil wegen Verleumdung..... 11

FR-Frankreich

Urteil des Staatsrates: Vorführungsfreigabe für den Film
Love erst ab 18 Jahren..... 11
Von realen Tatsachen inspiriertes audiovisuelles Schaf-
fen..... 12

Bedingungen zur Nutzung von Leistungen ausübender
Künstler durch das Institut national de l'audiovisuel
(INA) klargestellt..... 13

GB-Vereinigtes Königreich

BBC verstößt gegen Ofcom-Kodex in Bezug auf die Ri-
sikominimierung für Zuschauer, bei denen flackernde
Lichter photosensitive Epilepsie auslösen können..... 14
Rundfunkregulierer entscheidet, dass Fox News auf-
grund der Forderung von „No-go-Areas“ für Nicht-
Muslime gegen Gesetz verstößt..... 15

IE-Irland

Sendung zur Verwendung von Verhütungsmitteln ver-
stieß nicht gegen den Rundfunkkodex 16
Beschwerde der staatlichen Gesundheitsbehörde über
eine Investigativsendung von RTÉ wurde abgewiesen 16

IT-Italien

Neue Regelung zum Verbraucherschutz bei der Bereit-
stellung elektronischer Kommunikationsdienste..... 17
AGCOM ordnet DNS-Sperre für bestimmte Fußball-Live-
Stream-Websites an 17

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Verbot der Veröffentlichung von illegal abgehörtem au-
diovisuellem Material schränkt die Pressefreiheit ein 18

NL-Niederlande

Berufungsgericht weist Beschwerde von Ryanair gegen
das Programm eines Rundfunkveranstalters zurück..... 19
Urteil des Berufungsgerichts Amsterdam: Medien dür-
fen davon ausgehen, dass Presseagentur-Berichte sach-
lich richtig sind 20
Gericht erklärt Ausstrahlung von Aufnahmen mit ver-
steckter Kamera für rechtswidrig 20
Vorabentscheidungsersuchen zur Verwendung von
Media-Playern, die „Add-Ons“ mit Hyperlinks zu urhe-
berrechtlich geschützten Material enthalten 21

RO-Rumänien

Ablehnung der Änderungen des Rundfunkgesetzes 22

UA-Ukraine

Transparenz im Rundfunksektor verstärkt..... 23

US-Vereinigte Staaten

Die Verpflichtung zur Prüfung der „Fair Use“-Klausel 23

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard
Hofstötter, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Olivier Mabilat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Michael Finn • Katherine Parsons • Marco
Polo Sarl • Katharina Burger • Nathalie Sturlèse • France
Courrèges • Brigitte Auel • Sonja Schmidt

Korrektur:

Olivier Mabilat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy
Turner • Ronan Fahy

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2015 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Niskasaari und Otavamedia Oy gegen Finnland

Vor kurzem erging ein interessantes rechtskräftiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Darin bekräftigte das Gericht das Recht von Journalisten, scharfe Kritik in Zusammenhang mit Themen von öffentlichem Interesse nachdrücklich zum Ausdruck zu bringen. Das Urteil verdeutlicht, dass dieses Recht ebenfalls gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt ist, wenn die Kritik die journalistische Berichterstattung in anderen Medien betrifft und richtet sich im vorliegenden Fall gegen einen Journalisten, der zwei Fernsehdokumentationen produziert hat, die durch einen finnischen öffentlich-rechtlichen Sender ausgestrahlt wurden.

In dieser Rechtssache wurden der Journalist Mikko Veli Niskasaari und das Medienunternehmen Otavamedia Oy wegen der Verleumdung eines Journalisten für schuldig erklärt, welcher kritisiert worden war, eine Dokumentation manipuliert zu haben. Die Kritik wurde in dem Magazin Seura und in zwei Internet-Diskussionsforen geäußert. Die Journalisten des finnischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters, die zwei Dokumentationen zum Schutz der Wälder produziert hatten, wurden als „Lügner“ bezeichnet. Laut Niskasaari waren einige Zahlen und Daten frei erfunden und einer der beiden für die Dokumentation verantwortlichen Journalisten habe „unverfroren und vorsätzlich gelogen“. Niskasaari wurde in Finnland verurteilt, da keine Beweise vorlagen, dass der beschuldigte Journalist falsche oder irreführende Informationen in den betreffenden Dokumentationen veröffentlicht hatte. Folglich hatte Niskasaari keinen triftigen Grund oder hinreichenden Verdacht, seine eigenen Anschuldigungen für berechtigt zu halten und den Journalisten als Lügner zu bezeichnen. Niskasaari wurde strafrechtlich zur Zahlung einer Geldbuße (EUR 240) sowie einer Entschädigung (EUR 2.000) an den klagenden Journalisten verurteilt. Das Medienunternehmen wurde zusammen mit Niskasaari zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von EUR 4.000 an den Kläger aufgefordert und zur Übernahme seiner Kosten und Aufwendungen in Höhe von EUR 25.500 verurteilt. Die Grundlage für die strafrechtliche Verurteilung und die Festsetzung des zivilrechtlichen Schadensersatzes waren Kapitel 24, Artikel 9 des Strafgesetzbuchs (Verleumdung) und Kapitel 5, Artikel 6 des Deliktrechts (Verbreitung von rufschädigenden oder die Privatsphäre verletzenden Informationen).

Dem EGMR zufolge besteht kein Zweifel daran, dass die Maßnahmen gegen Niskasaari und Otavamedia Oy gesetzlich vorgeschrieben waren, die Anforderungen in Bezug auf Genauigkeit und Eindeutigkeit erfüllten und das legitime Ziel verfolgten, den guten Ruf oder die Rechte anderer zu schützen. Das Gericht gelangte einstimmig zu der Auffassung, dass die finnischen Behörden das Recht auf freie Meinungsäußerung des Antrag stellenden Journalisten und des Medienunternehmens verletzt hatten, aber die Beeinträchtigung ihrer Rechte gemäß Artikel 10 der EMRK in einer demokratischen Gesellschaft nicht als angegriffen erachtet wird. Der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge sind eine Reihe von Kriterien maßgeblich, wenn die Notwendigkeit der Beeinträchtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Interesse des „Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer“ geprüft wird, nämlich (1) ein Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse; (2) der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person und Thema des Berichts; (3) frühere Verhaltensweise der betroffenen Person; (4) die Methode der Informationsgewinnung und ihre Richtigkeit; (5) Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung; und (6) die Härte der verhängten Strafe.

Im vorliegenden Fall vertritt der EGMR die Ansicht, dass aus den Urteilsbegründungen der nationalen Gerichte nicht eindeutig hervorging, welche dringende soziale Notwendigkeit vorgebracht wurde, um zu begründen, dass das Recht des TV-Journalisten auf Schutz seines guten Rufes über das Recht von Niskasaari und Otavamedia Oy auf freie Meinungsäußerung erhaben sei, insbesondere, da es sich um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Berufsjournalisten handelte, die die Grenzen von kritischem und investigativem Journalismus diskutierten. Der europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass man von Journalisten, eine kritische Ausdrucksweise benutzen und in einer Fernsehdokumentation journalistisch investigativ vorgehen, annehmen könne, dass sie selbst scharfe Kritik an ihrer Tätigkeit aushalten. Der EGMR betont, dass es für die Ausübung des richterlichen Ermessens maßgeblich ist, dass der Antrag stellende TV-Journalist, dem das Recht auf Achtung seines Rufes gemäß Artikel 8 wie jeder Einzelperson zusteht, als investigativer Journalist selbst an der Produktion von Fernsehdokumentationen zu kontroversen Themen für eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt beteiligt war. Folglich ging der Journalist einer eindeutig im öffentlichen Bereich angesiedelten Tätigkeit nach in einer Weise und unter Gegebenheiten, „in denen er selbst davon ausgehen konnte, Gegenstand einer genauen Prüfung zu sein sowie Kommentaren und Kritik in Bezug auf sein berufliches Handeln ausgesetzt zu sein“. Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass die Berufungsinstanz dieser „journalistischen“ Färbung der Rechtssache nicht die erforderliche Aufmerksamkeit widmete. Der EGMR hebt ebenfalls hervor, dass das Magazin Seura die Reporter bestimmt hat, die die betreffenden TV-Dokumentationen produziert hatten, darunter den Kläger, mit einer Möglichkeit, auf die Kritik des ersten Antragstellers zu reagieren. Als Erwiderung auf diese Antwort veröffent-

lichte das Magazin daraufhin eine ganze Seite mit einer Gegendarstellung von Niskasaari. Der Gerichtshof stellt fest, dass unterschiedliche Statistiken in Zusammenhang mit dem Waldschutzgebiet in Finnland existierten und dass daher keine Aussage darüber möglich sei, ob die vom TV-Journalisten genannten Zahlen erfunden waren. Die nationalen Gerichte hätten jedoch, anders als gemäß Artikel 10 EMRK vorgeschrieben, keine ausreichende Überprüfung der tatsächlichen Auswirkung von Niskasaaris Recht auf freie Meinungsäußerung durchgeführt. Das Berufungsgericht hatte sein in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankertes Recht auf freie Meinungsäußerung auf Grundlage der maßgeblichen Kriterien keineswegs gegen das damit in Konflikt stehenden, in Artikel 8 EMRK verankerte Recht des Klägers auf Achtung seines guten Rufes abgewogen. Es ist auch nicht eindeutig, ob die laut dem Berufungsgericht daraus resultierende Beeinträchtigung von Niskasaaris Recht auf freie Meinungsäußerung in einem angemessenen Verhältnis zu dem rechtmäßig verfolgten Ziel stand. Der europäische Gerichtshof erachtet die Entschädigungssumme (EUR 4.000) als beträchtlich angesichts der Tatsache, dass sich der Höchstbetrag für Schadensersatzzahlungen an Opfer schwerer Gewalt zwischen EUR 3.000 und EUR 5.000 bewegt. Unter Berücksichtigung aller zuvor genannten Faktoren und ungeachtet des Ermessensspielraums, der dem Staat auf diesem Gebiet gewährt wurde, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die nationalen Gerichte es versäumt hatten, eine Überprüfung durchzuführen, die imstande war, fair zwischen den gemäß Artikel 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Konflikt stehenden Interessen abzuwägen. Aus diesem Grund kommt der EGMR zu dem Schluss, dass die Begründung, auf die sich die nationalen Gerichte gestützt hatten, zwar nachgewiesen sei, jedoch nicht ausreiche, um zu belegen, dass die beklagte Beeinträchtigung „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich“ sei. Folglich erging das Urteil, dass die finnischen Behörden gegen Artikel 10 der EMRK verstoßen hatten.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), Niskasaari and Otavamedia Oy v. Finland, Application no. 32297/10 of 23 June 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Niskasaari und Otavamedia Oy gegen Finnland, Beschwerde Nr. 32297/10 vom 23. Juni 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17734>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Schrems gegen Data Protection Commission

Am 6. Oktober 2015 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache C-362/14, *Schrems gegen Data Protection Commission*, betreffend ein von einem irischen Gericht eingereichten Vorabentscheidungsersuchen erlassen. Darin ging es um die Frage, ob (a) nationale Datenschutzbehörden an eine Entscheidung der Europäischen Kommission absolut gebunden sind, wenn eine Person Beschwerde einlegt, dass ihre personenbezogenen Daten in ein Land übermittelt werden, welches kein angemessenes Schutzniveau für die betreffenden Daten gewährleistet, oder ob (b) eine nationale Datenschutzbehörde im Licht tatsächlicher Entwicklungen, die seit der erstmaligen Veröffentlichung der Entscheidung der Europäischen Kommission eingetreten sind, eine eigenständige Überprüfung durchführen sollte.

Die Rechtssache beruht auf einer Beschwerde eines österreichischen Facebook-Nutzers, die bei der irischen Datenschutzbehörde eingereicht wurde. Darin wird die Behörde aufgefordert, der irischen Tochtergesellschaft von Facebook die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Nutzers in die Vereinigten Staaten von Amerika zu verbieten, da er der Ansicht war, dass das Recht der Vereinigten Staaten keinen ausreichenden Schutz seiner in dieses Land übermittelten Daten biete. Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde zurück, mit der Begründung, dass das Recht der Vereinigten Staaten gemäß der Entscheidung 2000/520 der Europäischen Kommission (die „Safe-Harbor-Regelung“) ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Der irische High Court prüfte die Entscheidung der Kommission und ersuchte den EuGH um eine Vorabentscheidung in der Frage, ob die irische Datenschutzbehörde an die Entscheidung der Kommission betreffend das US-amerikanische Recht absolut gebunden sei oder ob sie das US-amerikanische Recht stattdessen selbst prüfen solle.

Bezüglich der Vorlagefragen des irischen Gerichts entschied der EuGH, dass die Datenschutzrichtlinie dahin auszulegen sei, dass eine Entscheidung der Kommission eine nationale Behörde „nicht daran hindere“, die Beschwerde einer Person zu prüfen, wenn diese geltend mache, dass „Recht und Praxis“ eines Drittlandes „kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten“. Das Gericht stellte dann fest, dass das irische Gericht die „Zweifel“ des Klägers an der „Gültigkeit der Entscheidung 2000/520 der Kommission“ „der Sache nach zu teilen scheint“. Um dem vorlegenden Gericht eine vollständige Antwort zu geben, prüfte der

EuGH ebenfalls, ob die Entscheidung der Kommission den Anforderungen der Datenschutzrichtlinie und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprach.

Der EuGH prüfte die Entscheidung der Kommission und kam zu der Schlussfolgerung, dass die Entscheidung „ungültig“ sei, „da die Kommission in der Entscheidung 2000/520 nicht festgestellt habe, dass die Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen tatsächlich ein angemessenes Schutzniveau „gewährleisteten“. Folglich war die Entscheidung ungültig, „ohne dass es einer Prüfung des Inhalts der Grundsätze des ‚sicheren Hafens‘“ durch den EuGH bedurfte. Abschließend stellte das Gericht fest, dass die Kommission mit der Beschränkung der Befugnisse der nationalen Kontrollstellen „[ihre] Zuständigkeit überschritten habe“.

• Urteil des Gerichts (Große Kammer) in der Rechtssache C-362/14 Schrems gegen Data Protection Commissioner vom 6. Oktober 2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17766>

DE EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gerichtshof der Europäischen Union: New Media Online gegen Bundeskommunikationsrat

Am 21. Oktober 2015 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache New Media Online/Bundeskommunikationsrat verkündet. Dabei handelt es sich um die Entscheidung in einem Vorabentscheidungsersuchen eines österreichischen Gerichts, das wissen wollte, ob die Website einer Zeitung, die Videos enthält, in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste fällt. Das Gericht schloss sich nicht dem Standpunkt des österreichischen Generalanwalts Szpunar vom Juli 2015 an, der die Auffassung vertreten hatte, dass weder die Website einer Zeitung, die audiovisuelles Material enthält, noch irgendein Teil einer solchen Website einen „audiovisuellen Mediendienst“ im Sinne der Richtlinie darstellt (siehe IRIS 2015-8/3).

In der Rechtssache ging es um die Tiroler Tageszeitung Online (die Online-Ausgabe der Tiroler Tageszeitung), die von der österreichischen Gesellschaft New Media Online betrieben wird. Diese Website enthielt einen Video-Teil, der einen Katalog mit rund 300 Videos umfasste. Bei den Videos unterschiedlicher Länge (von wenigen Sekunden bis mehrere Minuten) handelt es sich um eigenes Material, nutzergenerierte Videos und Material von lokalen Fernsehsendern. 2012 war die Kommunikationsbehörde Austria (die österreichische Medienaufsichtsbehörde) bereits zu dem

Schluss gekommen, dass der Videoteil der Website einen „audiovisuellen Mediendienst auf Abruf“ darstellt, der unter das Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (das österreichische Gesetz, mit dem die EU-Richtlinie umgesetzt wird) fällt. Gegen diese Entscheidung legte New Media vor dem Verwaltungsgerichtshof (das oberste österreichische Verwaltungsgericht), Einspruch ein, und 2014 legte dieses Gericht dem EU-Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Die erste Frage war, ob der Begriff „Sendung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b der AVMD-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass er die Bereitstellung kurzer Videos erfasst. Das Gericht erinnerte daran, dass der Begriff „Sendung“ in der Richtlinie definiert wird als „eine Abfolge von bewegten Bildern“⁰⁴⁰⁴⁶, die Einzelbestandteil eines von einem Mediendienste-Anbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist und deren Form und Inhalt mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen vergleichbar sind.“ Es stellte anschließend fest, dass die Definition „keine Anforderung hinsichtlich der Dauer der betreffenden Abfolge von Bildern enthält“ und das Fernsehprogrammangebot auch „Programme kurzer Dauer“ enthalte. Außerdem „zielt die Richtlinie darauf ab“, dass für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, „die gleichen Regeln gelten“ und verhindert wird, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, „wie die im Ausgangsverfahren fragliche Videosammlung“, dem „herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben können“. In dieser Hinsicht kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein Teil der über die Zeitung zugänglichen Videos, die lokale Nachrichten enthalten, „in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten treten.“ Die Videos, die sich auf Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen beziehen, würden dagegen „mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stehen“. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der Begriff „Sendung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2010/13 dahin auszulegen sei, dass er „die Bereitstellung kurzer Videos, die kurzen Sequenzen aus lokalen Nachrichten, Sport oder Unterhaltung entsprechen, in einer Subdomain der Website einer Zeitung erfasst“.

Die zweite Frage war, nach welchen Kriterien der „Hauptzweck“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2010/13 eines Dienstes der Bereitstellung von Videos zu bestimmen ist, der in der elektronischen Ausgabe einer Zeitung angeboten wird. Das Gericht war der Auffassung, dass zu prüfen war, „ob der in der Subdomain ‚Video‘ angebotene Dienst in Inhalt und Funktion gegenüber den Presseartikeln des Verlegers der Online-Zeitung eigenständig ist. Wenn dies der Fall ist, fällt der Dienst in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13. Wenn der Dienst dagegen insbesondere wegen der zwischen dem audiovisuellen Angebot und dem Textangebot bestehenden Verbindungen untrennbar mit der journalistischen

Tätigkeit dieses Verlegers verknüpft ist, fällt er nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.“

Ein wichtiger Tatbestand ist die Feststellung des Gerichts, dass die Beurteilung „Sache des vorlegenden Gerichts ist“, obwohl „offenbar nur wenige Presseartikel mit den fraglichen Videosequenzen verlinkt sind“ und die „Mehrheit dieser Videos unabhängig vom Abrufen der Artikel der elektronischen Ausgabe der Zeitung zugänglich und abrufbar sind.“

- Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) in der Rechtssache C-347/14 New Media Online GmbH gegen Bundeskommunikationsssenat, 21 Oktober 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17767>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HR	HU	IT	LT	LV		
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV						

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Konsultation zu Plattformen und Online-Vermittlern

Am 24. September 2015 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zum Regelungsumfeld für Plattformen, Online-Vermittler, Daten, Cloud-Computing und die partizipative Wirtschaft gestartet. Diese Konsultation ist Teil der vor kurzem veröffentlichten Strategie der Kommission für den digitalen Binnenmarkt Europas (siehe IRIS 2015-6/13). Ziel der Konsultation ist, ein „besseres Verständnis der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung von Plattformen, Marktentwicklungen, der Dynamik von Plattformentwicklung und der verschiedenen Geschäftsmodelle von Plattformen zu erlangen“.

Das Konsultationsdokument definiert Plattformen als Unternehmen, die auf zwei (oder mehr) Märkten operieren, welche das Internet nutzen, um die Interaktion zwischen zwei oder mehr unterschiedlichen, jedoch voneinander abhängigen Nutzergruppen zu ermöglichen, um für mindestens eine der Gruppen einen Wert zu schaffen. Es werden Beispiele herangezogen, darunter Plattformen aus dem audiovisuellen und dem musikalischen Bereich (z. B. Spotify, Netflix), Videoportale (z. B. YouTube), Internet-Suchmaschinen, neue Nachrichtenaggregatoren, Online-Marktplätze, soziale Netzwerke und „Plattformen im Bereich partizipative Wirtschaft“ (z. B. AirBnB und Uber).

Das 46-seitige Dokument stellt eine Vielzahl von Fragen zu vier unterschiedlichen Bereichen: (a) Online-Plattformen; (b) Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet und Haftung von Online-Vermittlern; (c) Daten und die „Cloud“ in digitalen Ökosystemen; sowie (d) die partizipative Wirtschaft. Insbesondere und in Bezug auf audiovisuelle Medien möchte die Konsultation Meinungen zur Beziehung zwischen Plattformen

und Rechteinhabern von digitalen Inhalten einholen, unter anderem zu Videoportalen, die geschützte Werke online nutzen, ohne vorab eine Genehmigung eingeholt zu haben; zu Videoportalen, die es ablehnen, Lizenzvereinbarungen zu treffen oder zu verhandeln; zu Videoportalen oder Content-Aggregatoren, die bereit sind, Lizenzvereinbarungen zu unlauteren Bedingungen zu treffen; sowie zu Online-Plattformen, die geschützte Werke nutzen, jedoch geltend machen, gemäß Artikel 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr Hosting-Anbieter zu sein, um Lizenzverhandlungen abzulehnen oder diese an ihre eigenen Bedingungen zu knüpfen.

Die Konsultation wurde am 24. September 2015 gestartet und wird am 30. Dezember 2015 enden. Sie ist in 23 Sprachen verfügbar. Die Kommission wird eine Zusammenfassung der Antworten in einem Bericht an die Generaldirektionen Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien sowie Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMUs veröffentlichen.

- *European Commission, Public consultation on the regulatory environment for platforms, online intermediaries, data and cloud computing and the collaborative economy, 24 September 2015* (Europäische Kommission, Öffentliche Konsultation zum Regelungsumfeld für Plattformen, Online-Vermittler, Daten, Cloud Computing und die partizipative Wirtschaft, 24. September 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17768>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

AL-Albanien

Parlament verabschiedet Garantievereinbarung über einen Kredit zur Finanzierung des Baus digitaler Netze durch öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaften

Am 2. Juli 2015 hat das albanische Parlament in seiner Plenarsitzung das Gesetz Nr. 65/2015 „Über Steuerbefreiung und Immunität für eine Garantievereinbarung zu einem Kredit für die Finanzierung digitaler DVB-T2-Netze durch den öffentlich-rechtlichen Sender RTSH“ gebilligt. Der Gesetzentwurf wurde mit der Mehrheit der Regierungsparteien von 77 Stimmen angenommen. Die Opposition enthielt sich der Stimme, und zwar sowohl in den Diskussionen des Parlamentsausschusses als auch in der Plenarsitzung.

Die albanische öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft Radio Televizioni Shqiptar (RTSH) hat am 19. März 2015 einen Vertrag mit dem deutschen Unternehmen Rohde & Schwarz über den Bau von zwei

landesweiten digitalen Netzen unterzeichnet. Der Vertragsunterzeichnung war ein langer Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausschreibung über den Bau der beiden digitalen Netze vorausgegangen. Zuständig für die Überwachung des Verhandlungsprozesses und die digitale Umstellung in Albanien war das Ministerium für Innovation und öffentliche Verwaltung. Mit dem Vertrag wird das Unternehmen Rhode & Schwarz beauftragt, zwei landesweite Digitalnetze aufzubauen, die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaft gehören und von ihr verwaltet werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter ist auch verpflichtet, entsprechend der Strategie zur digitalen Umrüstung Betreiber lokaler Sender in einem der beiden Netze zu hosten.

Die öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft musste für den Bau der beiden digitalen Multiplexe bei der Deutschen Bank einen Kredit aufnehmen. Der Kredit musste durch eine staatliche Garantie abgesichert werden. Das jetzt verabschiedete Gesetz enthält nur zwei Artikel und dient dazu, die Steuerbefreiung des staatlichen Kredits für die Finanzierung der beiden digitalen Multiplexe zu garantieren. Der erläuternde Bericht zu dem Gesetz stellt fest, dass RTSH für die Rückzahlung des Kredits verantwortlich ist, der Staat dagegen die Garantie des Kredits übernimmt. Nach dem albanischen Gesetz über staatliche Kredite und Staatsschulden ist eine solche Vereinbarung von Steuerbefreiung und Immunität.

Die Opposition weigerte sich, über diesen Gesetzentwurf abzustimmen. Der Vorsitzende des Medienausschusses des Parlaments erklärte, dass die Opposition zwar den Gesetzentwurf als Teil des wichtigen Prozesses der digitalen Umrüstung ansehe, den Albanien durchführen müsse, dass der Gesetzentwurf und der gesamte Prozess jedoch keine wichtigen Informationen über den Vertrag zwischen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaft RTSH, dem Unternehmen Rhode & Schwarz und der Regierung enthielten. So fehlten vor allem wichtige Einzelheiten über den Vertrag für den Bau der beiden Multiplexe, und dies seien nicht unbedingt technische Details. Was außerdem fehle, seien Informationen darüber, wie die Signalabdeckung in bestimmten Gegenden oder in den am dichtesten bevölkerten Regionen ebenso wie in den am spärlichsten bevölkerten Gebieten aussehe, die ja ebenfalls erreicht werden müssten. Auch hierbei handle es sich nicht ausschließlich um technische Informationen. Vielmehr gehe es bei dieser Frage hier um so wesentliche Dinge wie die Presse- und Informationsfreiheit.

• *Kuvendi mbledhet në seancë plenare* (Nachrichten über die Billigung des Gesetzentwurfs durch das Parlament)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17744>

- *Ligji nr. 65/2015 "Për miratimin e përjashtimeve nga taksat dhe të parashikimeve për heqjen dorë nga imuniteti i kushtëzuar, sipas marrëveshjes së garancisë, në lidhje me marrëveshjen e huas, për financimin e zbatimit të projektit për ndërtimin e rrjeteve numerike (digjitale) DVB-T2 të transmetuesit public (RTSH)"* (Gesetz Nr. 65/2015 „Über die Steuer- und Abgabenbefreiung für eine Garantievereinbarung für einen Kredit zur Finanzierung digitaler DVB-T2-Netze des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders RTSH)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17745>

Ida Londo
Albanisches Medieninstitut

Albanisches Parlament diskutiert über den Änderungsvorschlag zur Abschaffung der Medienbesitz-Regelung für audiovisuelle Medien

Der Medienausschuss des albanischen Parlaments prüft derzeit eine Änderung von Gesetz Nr. 97/2013 „Über audiovisuelle Medien“. Der Gesetzentwurf war im April 2015 von einem Mitglied der Regierungsmehrheit eingebracht worden und soll Artikel 62 des Gesetzes Nr. 97/2013 „über die audiovisuellen Medien in der Republik Albanien“ abschaffen. Artikel 62 regelt die Eigentumsbestimmungen für audiovisuelle Medien.

Der Abgeordnete, der den Änderungsentwurf eingebracht hat, begründete seine Initiative mit dem Argument, durch die derzeitige Regelung seien Hindernisse entstanden, die beseitigt werden müssten, da sie „eine echte Hürde für die Entwicklung des Rundfunkssektors darstellen.“ Dem Bericht zu dem Änderungsentwurf zufolge seien diese Einschränkungen des Medieneigentums überflüssig. Der Bericht argumentiert weiter, dass die derzeitige Situation ein Hindernis für einen fairen und wirksamen Wettbewerb darstelle, dass die Qualität audiovisueller Dienste unter den Einschränkungen leide und dass vor allem eines der grundlegenden Prinzipien, auf denen die audiovisuelle Medienaufsichtsbehörde (AMA) ihre Arbeit aufbaut, nämlich die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zum audiovisuellen Medienmarkt, beeinträchtigt werden könne. In dem Entwurf wird auch behauptet, dass Artikel 62 des Gesetzes Nr. 97/2013 vor allem deshalb überflüssig sei, da es dadurch zu Überschneidungen mit Kompetenzen komme, die eigentlich der Wettbewerbsbehörde zustehen und nicht der AMA. Außerdem würde die Änderung bessere Voraussetzungen für die Erfüllung der Verpflichtungen und Ziele bieten, die in der Nationalen Strategie für den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk (2012) festgelegt seien. Eine solche Änderung würde auch eine effizientere Nutzung des gesamten Spektrums ermöglichen.

Da der Änderungsentwurf einen sehr sensiblen Bereich betrifft, wandte sich der Medienausschuss des albanischen Parlaments vor seiner Entscheidung an

internationale Gremien um Rat, vor allem an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), an den Europarat und an die Europäische Kommission. In seiner Sitzung vom 21. September 2015 diskutierte der Medienausschuss über die Stellungnahmen, die zu dem Änderungsentwurf eingegangen waren. Der Ausschussvorsitzende informierte die Teilnehmer über das Material, das eingegangen war, und wies darauf hin, dass alle drei Antworten entschieden von einer solchen Änderung abrieten. Es wurde befürchtet, dass die Änderung negative Auswirkungen auf den Medienpluralismus im Land haben könne. Der Vorsitzende wies auch darauf hin, dass die Regulierungsbehörde AMA und der Telekom-Betreiber Tring TV eine Stellungnahme übermittelt hätten. Für die Änderung habe sich lediglich die AMA ausgesprochen.

Die Vertreter der Regierungsmehrheit im Parlament waren der Meinung, dass auch die Vertreter der Regulierungsbehörde AMA im Ausschuss gehört werden sollten, da die Behörde über das entsprechende Fachwissen verfüge und für die Regulierung zuständig sei. Die Anhörung sollte am 30. September 2015 stattfinden. Da jedoch kein einziges Mitglied der Regierungsparteien zu diesem Termin erschien, musste die Anhörung verschoben werden. Anschließend gab die Opposition eine Erklärung heraus, in der sie feststellte, dass es nicht hinnehmbar sei, dass die Regierungsmehrheit eine solche Anhörung vorschlage und es dann nicht einmal für notwendig halte, zu erscheinen. Außerdem wies die Erklärung darauf hin, dass der Prozess der Vergabe digitaler Lizenzen ins Stocken geraten sei und dass der Entwurf zur Änderung von Artikel 62 des Gesetzes Nr. 97/2013 über Eigentum im Bereich der audiovisuellen Medien ein Haupthindernis in diesem Prozess sei.

• *Projektligj "Për disa shtesa dhe ndryshime në ligjin nr.97/2013 "Për mediat audiovizive në republikën e shqipërisë"* (Von einem Parlamentsmitglied vorgelegter Gesetzentwurf und erläuternder Bericht)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17746> **SQ**

• *Komisioni për Edukimin dhe Mjetet e Informimit Publik u diskutoi mbi përgjigjet e dhëna nga organizmat ndërkombëtarë në lidhje me kërkesën për projektligjin "Për disa ndryshime dhe shtesa në ligjin nr. 97/2013 "Për mediat audiovizive në RSH"* (Bericht über die Sitzung des Medienausschusses vom 21. September 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17747> **SQ**

• *Të majtët braktisin "Median." AMA do raportonte për nenin 62* (Bericht über die nicht stattgefundene Anhörung und Stellungnahme der Opposition)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17748> **SQ**

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

AT-Österreich

Handelsgericht in Wien entscheidet über Leerkassettenvergütung

Am 26. August 2015 hat das Handelsgericht Wien entschieden, dass die österreichische Regelung zur Leerkassettenvergütung nicht mit der Urheberrechtsrichtlinie und der Rechtsprechung des EuGH vereinbar ist.

Die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana machte einen Anspruch auf Zahlung der sogenannten Leerkassettenvergütung gemäß § 42 b UrhG für alle von Amazon verkauften Speichermedien geltend. Die Verwertungsgesellschaft gewann die Verfahren in erster und zweiter Instanz. Der Oberste Gerichtshof setzte das Verfahren jedoch aus, um dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG im Vorabentscheidungsverfahren vorzulegen. Nach der Urheberrechtsrichtlinie steht Urhebern das ausschließliche Recht zu, die Vervielfältigung ihrer Werke zu verbieten oder zu erlauben. Jedoch sieht die Richtlinie von diesem Recht eine Ausnahme vor: das Recht zur Erstellung von Privatkopien. Solche Privatkopien sind nach der Richtlinie allerdings nur dann rechtmäßig, wenn den Urhebern für die Erstellung von Privatkopien „ein gerechter Ausgleich“ zufließt. Dieser gerechte Ausgleich wird den Urhebern in Österreich durch die bereits erwähnte Leerkassettenvergütung, also durch eine Abgabe auf den Erstverkauf von zur Vervielfältigung geeigneten Speichermedien, gewährt.

In seinem Urteil vom 11. Juli 2013 (Rs. C-521/11) stellte der EuGH fest, dass die Erhebung der Leerkassettenvergütung dann nicht mit der Richtlinie vereinbar ist, wenn das betroffene Speichermedium offensichtlich nicht zur Anfertigung von Privatkopien verwendet werden soll. Sieht die Regelung zur Erhebung der Leerkassettenvergütung allerdings die Möglichkeit der Erstattung der gezahlten Vergütung vor, für den Fall, dass keine Privatkopien angefertigt werden, kann die Vorschrift mit der Richtlinie vereinbar sein. Ob die österreichische Regelung zur Leerkassettenvergütung diesen Vorgaben entspricht und ob die Erstattung der Vergütung nach der Regelung nicht übermäßig schwierig und somit also mit der Urheberrechtsrichtlinie vereinbar ist, habe der Oberste Gerichtshof allerdings selbst zu prüfen. Der Oberste Gerichtshof hob die Urteile der Vorinstanzen daraufhin auf und verwies den Rechtsstreit zurück an das Handelsgericht Wien. Das Handelsgericht Wien entschied nun, dass die österreichische Regelung zur Leerkassettenvergütung nicht den Vorgaben des EuGH entspricht. Die von der Regelung vorgesehene Möglichkeit der Erstattung der Abgabe sei nicht dazu geeignet, etwaige durch die Regelung geschaffene Ungleichgewichte auszugleichen. Die Möglichkeit der Er-

stattung sei den meisten Marktteilnehmern in Österreich unbekannt und schon deshalb nicht dazu geeignet, für einen ausreichenden Ausgleich zu sorgen. Zudem seien private Endabnehmer vollständig von der Möglichkeit der Erstattung der Abgabe ausgeschlossen.

• Urteil des Handelsgerichts Wien vom 26. August 2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17769>

DE

Gianna Iacino

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

Die Mediengruppe „Neue Bulgarische Mediengruppe Holding EAD“ darf weitere Medien kaufen

Die Kommission zum Schutz des Wettbewerbs (Kommission) hat innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Antragseingang über den Erwerb des Fernsehprogramms „Kanal 3“ durch die mächtige Mediengruppe „Neue Bulgarische Mediengruppe Holding EAD“ entschieden. Die Entscheidung besagt, dass der Erwerb nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Schutze des Wettbewerbs fällt und somit unbedenklich ist.

Das bulgarische Recht kennt keine spezifischen Regelungen hinsichtlich der Medienkonzentration. Alle Zusammenschlüsse im Medienbereich werden nach dem allgemeinen Wettbewerbsrecht, also dem Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs, von der Kommission als allgemeine Wettbewerbsbehörde beurteilt. So stellte die Mediengruppe „Neue Bulgarische Mediengruppe Holding EAD“ (Нова Българска Медийна Група Холдинг ЕАД) am 21. August 2015 ihren Antrag vor der Kommission zur Freigabe des Erwerbes der Gesellschaft „Elit Media Bulgaria EOOD“ (Елит Медиа България ЕООД), die Veranstalterin des Fernsehprogramms „Kanal 3“ ist.

Die Mediengruppe „Neue Bulgarische Mediengruppe Holding EAD“ ist bereits die reichweitenstärkste Unternehmensgruppe auf dem bulgarischen Printmarkt. So ist sie unter anderem Herausgeber der drei nationalen Tageszeitungen „Monitor“, „Telegraph“ und „Meridian Matsch“, der Wochenzeitungen „Politik“ und „Europost“, sowie der Regionalzeitung „Borba“. Darüber hinaus ist die Alleineigentümerin der Mediengruppe, gemeinsam mit ihrem Sohn an einer Reihe weiterer Medienunternehmen, auch im Bereich der elektronischen Medien, mit mindestens 50 und meistens sogar 100 Prozent beteiligt. Hinzu kommen entsprechende Beteiligungen an Unternehmen, die Presserzeugnisse verbreiten.

Nach Art. 24 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs bedürfen nur solche Zusammenschlüsse einer vorherigen Anmeldung und Prüfung durch die Kommission, bei denen die Summe der inländischen Gesamtumsätze der sich zusammenschließenden Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr über 25 Millionen Lewa (ca. 12,5 Millionen Euro) lag. Die zweite, kumulative Voraussetzung für die wettbewerbsrechtliche Relevanz im Sinne einer Zuständigkeit der Kommission ist, dass der inländische Gesamtumsatz von mindestens zwei an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen oder der Umsatz des Unternehmens, das erworben werden soll, drei Millionen Lewa (ca. 1,5 Millionen Euro) übersteigt.

Bei ihrer Prüfung des Antrags hat die Kommission festgestellt, dass beide Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil weder die inländischen Gesamtumsätze der in Rede stehenden Unternehmen zusammen über 25 Millionen gelegen haben, noch das zu erwerbende Unternehmen einen Umsatz von über drei Millionen realisiert habe. Demzufolge unterliege die Übernahme nicht dem Geltungsbereich des Art. 24 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs, weshalb entsprechend der gängigen Praxis der Kommission auch keine Marktanalyse und keine Untersuchung der zu erwartenden Folgen der Übernahme für das Wettbewerbsumfeld zu erfolgen habe. Mit dieser Begründung hat die Kommission am 1. September 2015 entschieden, dass der Erwerb unbedenklich ist.

• РЕШЕНИЕ № 686 на Комисията за защита на конкуренцията от 01.09.2015 г. (Entscheidung Nr. 898 der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs vom 1 September 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17760>

BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

CZ-Tschechische Republik

Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen UPC wegen Verletzung der Informationspflicht gegenüber seinen Kunden

Das Gericht der Stadt Prag verwarf die Klage des Telekom-Unternehmens UPC gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden der tschechischen Telekom-Regulierungsbehörde (CTU). Der Vorsitzende der CTU verhängte eine Geldstrafe gegen UPC, weil das Unternehmen es versäumt hatte, seine Kunden gemäß Artikel 63 Absatz 6 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation über Preiserhöhungen zu informieren.

Im Mai 2012 erhöhte UPC die Preise für die Nutzung seiner Modems, führte Gebühren für die Nutzung von Set-Top-Boxen ein und erhöhte die monatlichen Internet-Gebühren, ohne seine Kunden über die-

se Änderungen zu informieren. Den Kunden wurde dadurch das Recht vorenthalten, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, ohne Strafgebühren zu zahlen. UPC ersetzte sein Produkt Fiber Power 10 durch Fiber Power 30, was mit einer Erhöhung der monatlichen Gebühren verbunden war. Gleichzeitig wurde die Geschwindigkeit der Internetverbindung erhöht. Der Preis stieg von 445 CZK auf 499 CZK. Der monatliche Preis für Fiber Power 120 stieg von 749 CZK auf 799 CZK.

Die CTU verhängte eine Strafe in Höhe von einer Million CZK (37 000 EUR) gegen UPC. Das Unternehmen legte gegen die Geldstrafe Berufung beim Prager Stadtgericht ein mit der Begründung, die Tatsache, dass man versäumt habe, die Kunden zu informieren, habe keine Nachteile für die Kunden zur Folge gehabt, da diese ja für diesen Preis eine höhere Leistung erhalten würden.

Das Gericht schloss sich diesem Argument jedoch nicht an. Es verwarf die Klage von UPC und stellte fest, das Unternehmen habe nicht davon ausgehen können, dass alle Abonnenten seines Internetdienstes eine höhere Geschwindigkeit einem niedrigen Preis vorziehen würden. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die geänderten Vertragsbedingungen wesentliche Anforderungen des Vertrags darstellten (vor allem die Preiserhöhung). Im Falle einer Änderung der Vertragsbedingungen sei UPC jedoch verpflichtet, seine Kunden über die Änderungen zu informieren und über ihr Recht aufzuklären, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, ohne zusätzliche Gebühren zahlen zu müssen, und zwar mindestens einen Monat vor Einführung der Änderungen.

Dem Gericht zufolge war die Höhe der Geldstrafe ebenfalls angemessen. Für Verstöße gegen Verwaltungsanordnungen können Geldstrafen bis zu zehn Millionen CZK verhängt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe habe die CTU die Schwere des Verstoßes, die Dauer des Verstoßes und die Zahl der Abonnenten berücksichtigen müssen, die von den einseitigen Änderungen der Vertragsbedingungen betroffen waren. Die Höhe der Strafe von einer Million CZK, die von der CTU verhängt worden sei, bewege sich daher im Rahmen des Gesetzes.

• *Milionová pokuta UPC za nesplnění informační povinnosti platí*
(Pressemitteilung der tschechischen Telekom-Regulierungsbehörde vom Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17749>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

Das „Recht auf Vergessenwerden“ kann erst recht gegenüber dem Betreiber eines Online-Archivs geltend gemacht werden

Mit Urteil vom 7 Juli 2015 hat das Oberlandesgericht Hamburg (OLG) entschieden, dass das „Recht auf Vergessenwerden“ auch gegenüber dem Betreiber eines Online-Archivs geltend gemacht werden kann (Az. 7 U 29/12).

Der Kläger machte einen Unterlassungsanspruch gegen den Verleger einer überregionalen Tageszeitung und Betreiber des zugehörigen Internetauftritts geltend. Dort wurden neben aktuellen Meldungen auch länger zurückliegende Berichte in einem Online-Archiv bereitgehalten, unter anderem über die Einleitung, den Verlauf sowie die Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger sowie auch Reaktionen Dritter hierzu aus den Jahren 2010 und 2011. Gegenstand des Verfahrens war eine Strafanzeige gegen den Kläger, laut der er anonym an einen Politiker beleidigende und verleumderische Schreiben gefaxt haben soll. Nachdem das Verfahren gegen Zahlung von EUR 40.000,00 eingestellt worden war, wurden die konkreten Umstände in der Tagespresse kritisiert und kommentiert. Der Kläger beanstandete, dass der Beklagte die Berichterstattung über die betreffenden Vorgänge überhaupt noch zugänglich hielt. Die undatierten Beiträge auf der Website des Beklagten waren auch nach 2012 bei Eingabe des Namens des Klägers auf „google.de“ als oberste drei Suchergebnisse aufzufinden. Der Kläger begehrte die Unterlassung der Berichterstattung über das Ermittlungsverfahren unter Nennung seines Namens oder in sonstiger identifizierender Weise. Das Landgericht Hamburg wies die Klage mit Urteil vom 30. März 2012 ab (Az.: 324 O 9/12). Dem Kläger stehe ein Unterlassungsanspruch nicht zu. Dem Beklagten eine Löschung oder Änderung der zunächst rechtmäßig verbreiteten Beiträge aufzugeben, stelle einen erheblichen Eingriff in die Pressefreiheit dar, den die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers nicht rechtfertige. Die Berichterstattung betreffe einen Gegenstand von im Zeitpunkt der Veröffentlichung hohem öffentlichem Interesse, habe einen bloßen Verdacht zum Inhalt und der Kläger werde darin nicht als überführter Täter dargestellt.

Auf die Berufung des Klägers hob das OLG Hamburg die Entscheidung der Vorinstanz nun auf und gab der Klage teilweise statt. Dem Kläger stehe zwar kein dahingehender Anspruch gegen den Beklagten zu, die künftige Weiterverbreitung der Beiträge in seinem Online-Archiv zu unterlassen. Jedoch sah das Gericht die Berufung insoweit als begründet an, als der Klä-

ger vom Beklagten verlangte, die besagten Beiträge so zu modifizieren, dass sie bei Eingabe des Namens des Klägers in Internet-Suchmaschinen nicht in deren Ergebnislisten ausgewiesen werden. Dies ergebe sich aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i. V. m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Umstand, dass über das Internet die Berichte über das gegen den Kläger gerichtete Ermittlungsverfahren für jeden Internetsurfer ohne Aufwand und durch bloße Eingabe des Namens des Klägers in einer Internet-Suchmaschine dauerhaft auffindbar und abrufbar seien, beeinträchtigen das Persönlichkeitsrecht des Klägers in nicht unwesentlichem Maße. Denn auf diese Weise werde die Verbreitung von Mitteilungen perpetuiert, die geeignet seien, sein Ansehen in der Öffentlichkeit nachhaltig zu beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigung wiege umso schwerer, als das öffentliche Interesse nicht mehr im ursprünglich ausreichenden Maße vorliege.

Soweit nach dem Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014 (Az.: C 131/12, siehe IRIS 2014-6/3) ein solcher Anspruch gegenüber den Betreibern von Internet-Suchmaschinen geltend gemacht werden könne, müsse dieser Anspruch erst recht gegenüber den Urhebern der entsprechenden Beiträge bestehen.

• Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 7 Juli 2015 (Az. 7 U 29/12)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17770>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Oberster Gerichtshof erlässt gegen beliebige spanische TV-Sendung Urteil wegen Verleumdung

Am 15. September 2015 hat der spanische Oberste Gerichtshof das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt, in dem drei Mitglieder des Diskussionsforums der beliebten TV-Sendung *Sálvame* wegen Verleumdung für schuldig erklärt wurden, nachdem sie die spanische Prominente Carmen Lomana während der Sendung beleidigt hatten. Die Beklagten werden Carmen Lomana eine Schadensersatzsumme von insgesamt EUR 120.000 zahlen müssen (je EUR 60.000, EUR 30.000 und EUR 30.000).

Das Urteil des Berufungsgerichts hatte aufgrund der schweren und wiederholten Beleidigungen während der Sendungen *Sálvame* und *Sálvame Deluxe* bereits eine bestehende unzulässige Beeinträchtigung des guten Rufes der Antragstellerin erkannt.

In ihren Beiträgen im Rahmen von drei im April 2011 ausgestrahlten Sendungen bezeichneten die Beklagten Carmen Lomana als „schamlos“, als „Analphabetin“, „Clownin“, „Idiotin“, „Betrügerin“, „Schreckschraube“, „opportunistische Schmeichlerin, um zu Parties eingeladen zu werden“, „ihre Eltern seien Schweine“, sie sei eine „Hure“, „durchgeknallt“, sie „versuche, sich hochzuschlafen“ und sie sei eine „Drecksau“ («sinvergüenza», «analfabeta», «paya-sa», «tonta», «cerda», «chupas el culo para queteinviten a fiestas», «de padres cerdos, hijosmarranos, «estafadora», «imbécil», «buscacamasaltas»).

Der Oberste Gerichtshof war der Auffassung, dass die meisten Bezeichnungen und Ausdrücke in der öffentlichen Wahrnehmung als reine Beschimpfungen aufgefasst werden müssen, mit dem alleinigen Ziel der Beleidigung. Er fügt ebenfalls hinzu, dass durch ihr Ziel, die Wiederholungen in einem kurzen Zeitraum sowie die Inszenierung die Absicht der Verwendung dieser vulgären Ausdrücke darin bestand, die Person der Klägerin mit hinterlistigen Andeutungen lächerlich zu machen.

Des Weiteren wies der Oberste Gerichtshof darauf hin, dass diese Sendungen, obwohl ihr Ton in der Regel aggressiv ist, Regeln einhalten müssen, darunter die in der spanischen Verfassung verankerten Regeln zum Schutz der Grundrechte.

Zu ihrer Verteidigung machten die Beklagten geltend, dass keine unzulässige Beeinträchtigung der Ehre von Carmen Lomana bestünde, da ihre Äußerungen unter die freie Meinungsäußerung fielen, nicht beleidigend seien und sich auf eine Person bezögen, die allgemein für ihre freiwilligen Auftritte im Fernsehen bekannt sei und zuvor schon ihre TV-Partner kritisiert habe.

• *Sentencia del Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, 15 de septiembre 2015* (Urteil des Obersten Gerichtshofs, 15. September 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17738>

ES

Pedro Letai

IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid

FR-Frankreich

Urteil des Staatsrates: Vorführungsfreigabe für den Film *Love* erst ab 18 Jahren

Nachdem sich das Verwaltungsgericht von Paris im Sommer zur Vorführungsfreigabe (*visa d'exploitation*) für den Film *Love* von Gaspar Noé geäußert hatte (siehe IRIS 2015-8/15), war nun der Conseil d'Etat (Staatsrat - Oberstes Verwaltungsgericht) mit der Angelegenheit befasst, zu der er am 30. September 2015 sein Urteil sprach. Im vorliegenden Fall hatten die französische Kulturministerin Fleur Pellerin, die Anfang Juli

2015 eine Vorführungs freigabe ab 16 Jahren für den Film erteilt hatte, und die Produktionsgesellschaften beim Staatsrat die Aufhebung der einstweiligen Verfügung beantragt, mit der besagte Vorführungs freigabe mit der Begründung aufgehoben worden war, der Film müsse für alle Minderjährigen verboten werden. Mit seinem Urteil klärt der Staatsrat den rechtlichen Rahmen in Bezug auf die Altersbeschränkung für Filme mit „offenen Sexszenen“. Sobald ein Film derartige Szenen beinhalte, seien die einzig gesetzlich zulässigen Einstufungen die gemäß Absatz 4 und Absatz 5 von Artikel R. 211-12 des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild - CCIA) vorgesehenen Einschränkungen, somit ein Aufführungsverbot für alle Minderjährigen oder ein Aufführungsverbot für Minderjährige gekoppelt mit einer Eintragung des Films in die Liste pornographischer Filme („X-Rating“). Das oberste Verwaltungsgericht erläuterte, offene Sexszenen seien Filmszenen, in denen klar und deutlich sexuelle Praktiken gezeigt würden. Bei der Einstufung müsse die - mehr oder weniger realistische - Art und Weise, wie diese Szenen gedreht würden, sowie die beabsichtigte Wirkung auf die Zuschauer berücksichtigt werden. Sei festgestellt worden, dass es sich um offene Sexszenen handele, müsse ferner bewertet werden, wie gefilmt worden sei und wie sich die Szenen in das Gesamtwerk einfügten, um festlegen zu können, welche der beiden genannten Einschränkungen vorzunehmen seien.

Im vorliegenden Fall befand der Staatsrat, der zuständige Richter des Pariser Verwaltungsgerichts habe nach freiem Ermessen und ohne Verfälschung geurteilt, dass der Film zahlreiche offene Sexszenen enthalte. Er habe keinen Rechtsfehler begangen, als er die Geltung der Bestimmungen von Absatz 4 von Artikel R. 211-12 des CCIA festgestellt habe. Allerdings bleibe das Pariser Verwaltungsgericht in der Hauptsache mit dem Rechtsstreit befasst und werde sich somit endgültig zur Rechtmäßigkeit der Vorführungs freigabe für den Film zu äußern haben. Bis zur Urteilsverkündung in der Hauptsache gelte für den Film Love somit weiterhin ein Aufführungsverbot für alle Minderjährigen (ohne X-Rating).

Kulturministerin Fleur Pellerin kündigte am 9. September an, einen Gedankenaustausch über die Voraussetzungen für ein Aufführungsverbot für alle Minderjährigen anzuregen. Die Ministerin möchte dabei insbesondere die Tatsache zur Diskussion bringen, dass sich aus der Deutung der aktuellen Gesetzgebung durch die rechtsprechenden Instanzen automatisch ein Aufführungsverbot für alle Minderjährigen ergibt. Ziel des geplanten Gedankenaustauschs sei es, bei der Einstufung der Filme eine bessere Berücksichtigung der Einzigartigkeit von Werken und ihrer Wirkung auf die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Der Präsident der Commission de classification des œuvres cinématographiques (Kommission zur Klassifizierung von Kinofilmen) soll bis Januar 2016 entsprechende Vorschläge einbringen.

• *Conseil d'Etat, 30 septembre 2015, ministère de la culture et de la communication et autres c/ association Promouvoir* (Staatsrat, 30. September 2015, Ministerium für Kultur und Kommunikation u. a. gegen Verband Promouvoir)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17762>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Von realen Tatsachen inspiriertes audiovisuelles Schaffen

Am 30. September 2015 hat das Oberste Revisionsgericht (Cour de cassation) eine Beschwerde des Fernsehsenders Arte sowie der Produktionsgesellschaften der Sendung „Intime conviction“ (Mit innerer Überzeugung) gegen ein Urteil des Pariser Berufungsgerichts abgewiesen, welches im Eilverfahren gesprochen und unter Androhung von Strafmaßnahmen den Rechteinhabern jegliche Ausstrahlung der Sendung untersagt hatte (siehe IRIS 2014-4/15). Die Rechteinhaber waren zudem wegen unzulässigen Eingriffs in die Privatsphäre des Klägers zu Schadenersatzzahlungen verurteilt worden. Beim Kläger handelte es sich um einen Gerichtsmediziner, der verdächtigt worden war, seine Ehefrau erschossen zu haben, der aber im Herbst 2013 von einem Geschworenengericht freigesprochen worden war. Der Mediziner hatte sich in der Hauptfigur der crossmedialen Sendung „Intime conviction“ wiedererkannt. Die Sendung bestand zum einen aus einem Fernsehfilm, der am 14. Februar 2014 ausgestrahlt wurde und in dem eine polizeiliche Ermittlung nach dem gewaltsamen Tod einer Frau beschrieben wurde, die die Festnahme des Ehegatten, eines Gerichtsmediziners mit dem Namen Paul X., nach sich zog. Parallel dazu wurden zwei Wochen lang auf einer von der Herausgebergesellschaft eingerichteten Internetplattform Videos gezeigt, die jeden Tag den Ablauf des Strafprozesses gegen den Angeklagten vor dem Geschworenengericht veranschaulichten. Jeder Internetnutzer konnte das von den Produzenten erstellte Dossier einsehen und nach jeder Gerichtsverhandlung seine Meinung zur Schuld oder Unschuld des Angeklagten äußern. Am Ende der zwei Wochen sollte das fiktive Verdikt der Geschworenen sowie das der Internetnutzer ausgestrahlt werden.

Der Fernsehsender und die Produktionsgesellschaften stützten ihre Beschwerde auf die Freiheit des audiovisuellen Schaffens, welche dem Urheber die Möglichkeit einräume, sich in seinem fiktiven Werk von realen Fakten inspirieren zu lassen und imaginäre Elemente in sein Werk einzubauen. Sie argumentierten ferner, die Verbreitung von bereits veröffentlichten Fakten könne per se keinen Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre darstellen.

Die oberste Revisionsinstanz verwies auf den Grundsatz, laut dem es Aufgabe des zuständigen Richters

ist, sorgfältig zwischen der Achtung des Rechts auf Privatsphäre und der Meinungsfreiheit abzuwägen. Beide Rechte hätten den gleichen normativen Wert und der Richter müsse so urteilen, dass das berechtigtere Interesse besser geschützt sei. Im vorliegenden Fall habe das Berufungsgericht festgestellt, dass der Fernsehfilm zwar ein fiktives Werk sei, es aber zahlreiche, in seiner Entscheidung aufgeführte Ähnlichkeiten zum realen Fall, in dem der Kläger vor Gericht gestanden habe, gebe. Im Berufungsurteil werde erklärt, dass auch eine rein fiktive Filmszene, die den ebenfalls in der Entscheidung ausgeführten realen Fakten hinzugefügt werde, gegen das Recht auf Achtung der Privatsphäre des Betroffenen verstoße. Die geringfügigen Unterschiede zwischen dem fiktiven Werk und dem Leben des Klägers reichten nicht aus, um jegliche Verwirrung zu vermeiden, zumal in der Presse ausführlich darüber berichtet worden sei, dass die Geschichte der fiktiven Hauptfigur stark von der Geschichte des Klägers inspiriert sei und die Reaktionen der Internetnutzer gezeigt hätten, dass diese wussten, um wen es sich in der Realität handele. Im Urteil des Berufungsgerichts sei zudem erklärt worden, dass auch wenn ein Teil der Fakten über das Privatleben des Betroffenen bereits öffentlich gemacht worden sei, dies nicht heiße, dass diese Informationen in der strittigen Sendung „Intime Conviction“ hätten übernommen werden dürfen, insofern diese Sendung ein fiktives Werk und kein Dokumentarfilm oder Informationsbeitrag sei. Das audiovisuelle Schaffen könne sich zwar von realen Fakten inspirieren lassen bzw. dürfe lebende Personen darstellen, es dürfe aber ohne das Einverständnis dieser Personen keinen Eingriff in deren Privatsphäre vornehmen, vor allem dann nicht, wenn aus dem fiktiven Werk nicht hervorgehe, bei welchen der Szenen es sich um rein fiktive Elemente handele. Das Oberste Revisionsgericht befand, dass das Berufungsgericht sorgfältig zwischen dem Recht auf Achtung der Privatsphäre des Betroffenen und dem Recht auf freie Meinungsäußerung des Fernsehsenders und der Produktionsgesellschaften abgewogen habe. Es habe dabei nicht postuliert, dass ein fiktives Werk, das sich von realen Fakten inspirieren lasse, gegen das Recht auf Achtung der Privatsphäre verstoße. Aus seinen Feststellungen habe das Gericht berechtigterweise schlussfolgern können, dass ein Verstoß gegen die Rechte des Klägers vorgelegen habe, was eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt habe. Die Beschwerde gegen das im Eilverfahren gefällte Urteil des Berufungsgerichts wurde abgewiesen, eine Entscheidung in der Sache steht jedoch noch aus.

• *Cour de cassation (1re ch. civ.), 30 septembre 2015 - Arte et Maha film c/ J.-P. Muller* (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 30. September 2015 - Arte und Maha Film gegen J.-P. Muller)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17763>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Bedingungen zur Nutzung von Leistungen ausübender Künstler durch das Institut national de l'audiovisuel (INA) klargestellt

Per Urteil vom 14. Oktober 2015 hat das Oberste Revisionsgericht (Cour de cassation) Klarstellungen zur Achtung der verwandten Schutzrechte ausübender Künstler vorgenommen, wenn deren Leistungen vom *Institut national de l'audiovisuel* (Nationales Institut für audiovisuelle Medien - INA) genutzt werden. Auftrag des öffentlich-rechtlichen Unternehmens INA ist es, alle französischen audiovisuellen Produktionen aufzubewahren, zu verwerten und öffentlich zugänglich zu machen. In seinem jüngsten Lastenheft verpflichtet sich das INA insbesondere dazu, „die Strukturierung (éditorialisation) seiner Archivbestände zu verbessern, indem es unter Achtung der Ansprüche der Rechteinhaber ein möglichst bedarfsgerechtes und optimal zugängliches Multimedia-Themenangebot“ erstellt. Aus diesem Grunde schloss das Institut insbesondere zwischen 2005 und 2008 verschiedene allgemeine bzw. kollektive Vereinbarungen mit den Vertretern der betroffenen Rechteinhaber (u. a. Urheber, Produzenten und ausübende Künstler). Gestützt werden diese vertraglichen Bestimmungen durch Artikel 44 des Gesetzes vom 1. August 2006, mit dem insbesondere die Abtretungsvermutung in Bezug auf die Rechte der ausübenden Künstler an das INA gestärkt wird, so wie es zudem für den audiovisuellen Sektor auch in Artikel L. 212-4 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) verankert ist. Mit diesem Artikel wurde somit Artikel 49 II des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 zur Kommunikationsfreiheit geändert. Dort heißt es: „Unter Achtung der Urheberrechte und der Persönlichkeitsrechte der Inhaber von Urheberrechten oder von verwandten Schutzrechten übt das INA die Nutzungsrechte für die audiovisuellen Archive der französischen Programmgesellschaften aus. Allerdings gelten in Abweichung zu den Artikeln L. 212-3 und L. 212-4 des CPI für die Bedingungen zur Nutzung der Leistungen der ausübenden Künstler besagter Archive und deren Vergütung, die sich aus dieser Nutzung ergibt, gesonderte Vereinbarungen, die zwischen den ausübenden Künstlern selbst oder den Arbeitnehmerorganisationen als Vertreter der ausübenden Künstler und dem INA geschlossen wurden. In diesen Vereinbarungen müssen insbesondere die Vergütungshöhe sowie die Auszahlungsmodalitäten dieser Vergütungen festgelegt sein.“

Im vorliegenden Fall warfen die Rechteinhaber des verstorbenen Jazz-Schlagzeugers Kenny Clarke dem INA vor, ohne ihr Einverständnis auf seiner Website Videos und einen Tonträger mit Musikstücken des Musikers zu vermarkten. Sie verklagten daraufhin das Institut wegen angeblichen Verstoßes gegen die Rechte des ausübenden Künstlers, deren Inhaber sie nun seien, auf Schadenersatz. Die Kläger stützten sich dabei auf Artikel L. 212-3 des CPI, laut dem die kör-

perliche Festlegung der Leistung, ihre Reproduktion und öffentliche Wiedergabe der schriftlichen Genehmigung durch den ausübenden Künstler bedürften. Gleiches gelte für die separate Nutzung des Tons oder des Bildes der Leistung, wenn diese gleichzeitig für Ton und Bild festgelegt worden sei. Das Berufungsgericht hatte der Klage stattgegeben und das INA zu Schadenersatzzahlungen an die Kläger in Höhe von EUR 5000 zur Wiedergutmachung des Schadens und der aus der nicht genehmigten Nutzung der strittigen Videos und des Tonträgers resultierenden Folgen verurteilt. Die Richter verwiesen darauf, dass der vom Gesetzgeber erteilte Auftrag an das INA zur Aufbewahrung und öffentlichen Zugänglichmachung das Institut nicht von der Pflicht entbinde, die Rechte der ausübenden Künstler zu achten. Die in Artikel 44 des Gesetzes vom 1. August 2006 vorgesehene Abweichung finde nur dann Anwendung, wenn der ausübende Künstler die körperliche Festlegung und Erstinutzung seines Werks genehmigt habe. Nur in diesem Fall müsse das INA nicht im Vorab eine Genehmigung des ausübenden Künstlers bzw. der Rechteinhaber für eine erneute Nutzung der Leistung einholen. Im vorliegenden Falle jedoch habe das INA weder einen schriftlichen Vertrag noch irgendein anderes Element vorweisen können, aus dem das Bestehen einer Vereinbarung mit dem Musiker hervorgehe. Das INA klagte vor dem Obersten Revisionsgericht gegen dieses Urteil, welches die Nutzungsmöglichkeiten seiner Archivbestände stark einschränkt. In seinem Urteil vom 14. Oktober erklärte das Oberste Revisionsgericht nun, das Berufungsgericht habe die Geltung der Abweichungsklausel, die zugunsten des INA eingerichtet worden sei, von einer Einverständniserklärung des ausübenden Künstlers zur ersten Nutzung seiner Leistung abhängig gemacht. Damit habe das Berufungsgericht eine gesetzliche Voraussetzung formuliert, die im Gesetz aber nicht verankert sei, und folglich gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen. Der Rechtsstreit wurde vom Obersten Revisionsgericht deshalb an ein anderes Berufungsgericht verwiesen.

• *Cour de cassation (1re ch. civ.), 14 octobre 2015 - Institut national de l'audiovisuel c/ M. Laurent X. et autres* (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 14. Oktober 2015 - INA gegen Laurent X u. a.)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17771>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

BBC verstößt gegen Ofcom-Kodex in Bezug auf die Risikominimierung für Zuschauer, bei denen flackernde Lichter photosensitive Epilepsie auslösen können

Die BBC-Sendung *The Voice UK: the Live Final* (eine Castingshow für Gesangstalente) verstieß gegen Vorschrift 2.12 des Ofcom-Verhaltenskodex, da versäumt wurde, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um flackernde Lichter während des Auftritts eines Teilnehmers zu vermeiden. Somit hat sich der Sender nicht an die technischen Leitlinien der Ofcom zur Vermeidung photosensitiver Epilepsie (PSE) gehalten. Flackernde Lichter dieser Art können bei zu PSE neigenden Personen epileptische Anfälle auslösen.

Laut Vorschrift 2.12 „müssen Fernsehveranstalter Sicherheitsvorkehrungen treffen, um das Risiko für Zuschauer, die unter photosensitiver Epilepsie leiden, zu minimieren. In Fällen, in denen es in der Praxis nicht möglich ist, die Ofcom-Leitlinien zu befolgen (siehe Ofcom-Website), und in denen die Rundfunkveranstalter darlegen können, dass die Übertragung von flackernden Lichteffekten und/oder Lichtspielen aus redaktioneller Sicht gerechtfertigt ist, sollten Zuschauer verbal und, sofern angemessen, ebenfalls auch durch die Einblendung einer Warnung zu Beginn der Sendung oder vor dem betreffenden Programmbeitrag darauf hingewiesen werden“.

Im Falle von *The Voice* erreichte eine einzige Beschwerde den Rundfunkregulierer Ofcom, welche die Beleuchtung während des Auftritts eines Finalisten, Emmanuel Nwamadi, betraf. Dabei gab es eine Lichtsequenz mit einem Flackern von mehr als 1,5 Sekunden und eine weitere Sequenz, die über 3,5 Sekunden dauerte und während derer am Bildschirm mehr als 20 mal Blitzlichter aufflackerten. Den technischen Ofcom-Leitlinien für PSE zufolge kann eine Sequenz, in der das Licht mehr als dreimal pro Sekunde aufflackert und damit die spezifischen Intensitätsschwellenwerte überschreitet, potenziell schädlich sein.

The Voice wird für die BBC von der unabhängigen Produktionsfirma Wall to Wall produziert und das Produktionsteam führte während der Kostümpromen Tests in Bezug auf die PSE-Leitlinien durch, die ergaben, dass die Beleuchtung nicht regelkonform war. Der Oberbeleuchter wurde in Kenntnis gesetzt, Abhilfe wurde geschaffen, das Problem jedoch nicht behoben. Das Produktionsteam ging davon aus, dass das Problem beseitigt worden war. Den Unternehmensabläufen der BBC zufolge muss der Redaktionsleiter des Rundfunkveranstalters über das Problem informiert werden, wenn der PSE-Test nicht bestanden wurde. Dies geschah im vorliegenden Fall jedoch nicht.

Als Folge dieses Vorfalles hat die BBC die Firma Wall to Wall an ihre Verantwortung diesbezüglich erinnert. Des Weiteren hat der Rundfunkveranstalter ein neues Verfahren eingeführt, um zu vermeiden, dass sich der Fehler wiederholt. Wall to Wall gab keine gesonderte Stellungnahme beim Rundfunkregulierer Ofcom ab, brachte jedoch das Bedauern über die Nichteinhaltung der Leitlinien im betreffenden Fall zum Ausdruck.

Unter Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflicht gemäß dem Kommunikationsgesetz von 2003, Standards für Rundfunkinhalte zu setzen, wozu auch gehört, dass allgemein akzeptierte Standards für Fernseh- und Radioinhalte gelten, um Zuschauer angemessen vor schädlichem und/oder beleidigendem Inhalt in solchen Programmen zu schützen, musste Ofcom prüfen, ob ein Verstoß gegen Vorschrift 2.12 des Kodex vorlag.

Ziel von Vorschrift 2.12 ist die Risikominimierung für Zuschauer mit Epilepsie-Anfälligkeit. Die PSE-Leitlinien wurden mithilfe von Medizinern entwickelt, um den technischen Standard zu bestimmen, der bei Rundfunkveranstaltern vorausgesetzt wird. Ofcom war der Ansicht, dass The Voice insgesamt über fünf Sekunden Flackern gezeigt und somit die durch die PSE-Leitlinien festgelegten Höchstgrenzen überschritten hatte. Dies stellte folglich ein beträchtliches Risiko für Zuschauer und Studiopublikum der Show mit einer PSE-Anfälligkeit dar.

Ofcom vertrat die Auffassung, dass das Problem während der Kostümpromen erkannt worden war und der Sender sowohl genügend Zeit als auch die Möglichkeit zur Behebung bzw. Minimierung des Problems vor Beginn der Live-Sendung hatte. Daher prüfte Ofcom nicht weiter, ob das Flackern aus redaktioneller Sicht gerechtfertigt war oder ob eine angemessene Warnung in Bezug auf das Flackern ausgegeben worden war. Ofcom entschied, dass ein Verstoß gegen Vorschrift 2.12 des Kodex vorlag.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, Issue number 287, 14 September 2015, p. 7* (Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe Nr. 287, 14. September 2015, S. 7)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17736>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Rundfunkregulierer entscheidet, dass Fox News aufgrund der Forderung von „No-go-Areas“ für Nicht-Muslime gegen Gesetz verstößt

Der britische Rundfunkregulierer Ofcom hat entschieden, dass der US-Nachrichtensender Fox News, der auf digitaler Satellitenplattform ausstrahlt und durch die Ofcom lizenziert ist, gegen das Rundfunkgesetz verstoßen hat. Das Gesetz sieht vor, dass „auf realen Tatsachen basierende Sendungen und Beiträge oder

Schilderungen von Fakten das Publikum sachlich nicht irreführen dürfen“, damit daraus weder Schaden noch Beleidigung resultieren.

Die betreffende Ausstrahlung betraf eine Folge von „Justice with Jeanine Pirro“ vom 11. Januar 2015, in der es um islamischen Extremismus nach dem Attentat auf Charlie Hebdo ging. Ein Mitwirkender, der als „Experte für die Radikalisierung unter französischen Muslimen“ vorgestellt wurde, erklärte, dass in Paris und anderen französischen Städten „Ghettos existierten, die von den französischen Behörden aufgegeben worden seien. Dort gäbe es keinen Rettungsdienst, keine öffentlichen Dienstleistungen“. Ein zweiter Mitwirkender, der Gründer des in den USA angesiedelten Forums „Investigative Project on Terrorism“, machte geltend, dass es in Großbritannien nicht nur rechtsfreie muslimische Zonen („No-go-Areas“), sondern Städte wie Birmingham gäbe, die ausschließlich muslimisch seien und die von Nicht-Muslimen schlichtweg gemieden würden. Die Moderatorin habe nichts unternommen, um diese Kommentare zu korrigieren. Eine Woche später strahlte Fox News eine Entschuldigung aus, um darauf hinzuweisen, dass die Äußerungen nicht korrekt waren. Die letzte Volkszählung in Birmingham (zweitgrößte Stadt Großbritanniens) hat gezeigt, dass 22 % der Bevölkerung sich selbst als Muslime betrachten und keine verlässliche Quelle wies darauf hin, dass es sich um eine rechtsfreie Zone handele. Eine zweite Richtigstellung wurde ebenfalls ausgestrahlt. Darin wurde deutlich gemacht, dass „in beiden Ländern keine formale Kennzeichnung dieser Zonen und keine verlässliche Information existiere, die die Behauptung stütze, dass in diesen Ländern bestimmte Zonen existierten, die Personen ausschließlich aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit ausgrenzen“.

Fox News machte geltend, dass Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Vermutung der freien Meinungsäußerung geschaffen hat und für jeden britischen Zuschauer seien die Äußerungen so eindeutig falsch, dass sie ihn weder in die Irre führen noch beleidigend sein könnten. Ofcom vertrat die Auffassung, dass die Zuschauer, selbst wenn sie mit dem kontroversen Inhalt und der Herangehensweise der Sendung vertraut wären, erwarteten, sich auf die darin enthaltenen faktischen Äußerungen verlassen zu können, insbesondere, da die Mitwirkenden als Experten vorgestellt und die Moderatorin „Richterin“ Jeanine genannt wurde (es handelte sich tatsächlich um eine zugelassene Rechtsanwältin und ehemalige Staatsanwältin). Zudem war es die Moderatorin, die das Thema der „rechtsfreien Zonen“ eingeführt hatte. Die Äußerungen waren falsch und daher irreführend sowie potenziell beleidigend für die Zuschauer, insbesondere für Mitglieder der muslimischen Gemeinden in den genannten Städten. Die Äußerungen konnten potenziell auch Schaden verursachen, indem sie das Vertrauen der Zuschauer in die Sendungen zu aktuellen Themen zerstörten. Die Entschuldigungen trugen dazu bei, diese Auswirkungen in gewissem Maße abzuschwächen, aber Ofcom zeigte sich

besorgt, da Fox News nicht früher gehandelt hatte, vor allem in Zusammenhang mit einer Sendung zu aktuellen Ereignissen über ein kontroverses Thema zu einem schwierigen Zeitpunkt. Daher verstieß die Sendung gegen das Gesetz.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, Issue number 288, 21 September 2015, p. 61* (Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe Nr. 288, 21. September 2015, S. 61)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17737>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

IE-Irland

Sendung zur Verwendung von Verhütungsmitteln verstieß nicht gegen den Rundfunkkodex

Am 1. September 2015 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) mehrheitlich entschieden, dass die Abbildung des Modells eines erigierten Penis mit einem übergestülpten Kondom nicht gegen die Rundfunkvorschriften über Beleidigung, Schädigung oder den Schutz von Kindern verstoße. Die Entscheidung ging aus einer Beschwerde über eine Ausstrahlung der Sendung Ireland AM durch den Sender TV3 hervor. Ireland AM ist eine Morgensendung mit einem breiten inhaltlichen Spektrum, die zwischen 7:00 Uhr und 10:00 Uhr morgens ausgestrahlt wird. Während einer Diskussion über Verhütung wurde ein Modell eines erigierten Penis mit einem übergestülpten Kondom gezeigt.

Die Klägerin machte geltend, dass diese Art von Inhalt für eine Sendung, die morgens in vielen Haushalten läuft, bevor die Kinder zur Schule gehen, völlig unangemessen sei. Die Klägerin brachte vor, dass „es vor diesem Beitrag eventuell Warnhinweise gegeben habe, aber sie habe auf TV3 umgeschaltet und für sie war es nicht offensichtlich“. Folglich machte die Klägerin geltend, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften des Rundfunkgesetzes zu Beleidigung und Schädigung (§ 48) und gegen den BAI-Kodex zu Programmstandards vorgelegen habe, insbesondere bezüglich der Vorschriften des Kodex zu Sorgfaltspflicht (§ 2.2), Schutz von Kindern (§ 2.3) und sexuellen Handlungen (§ 3.2).

Die BAI wies die Beschwerde ab und stellte fest: (a) Es gab drei eindeutige Warnhinweise vor Beginn dieses Beitrags, einen zu Beginn der Sendung, einen kurz vor Beginn des Beitrags und einen während der Einführung zum Beitrag. Aus diesem Grund war der Beschwerdeausschuss der Auffassung, dass der Sender angemessene Maßnahmen getroffen hatte, um die Information der Zuschauer zu gewährleisten; (b) obwohl „die Sendezeit bedeutete, dass manche Kinder

die Sendung sehen könnten und manche Zuschauer dies eventuell für unangebracht hielten“, „beinhalte die Sendung nichts, was eine unzulässige Beleidigung oder Schädigung darstellen könnte“; und (c) der Inhalt war „faktisch und informativ“ und stellte keinen „sexuellen Inhalt“ dar.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, September 2015, p. 93* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, September 2015, S. 93)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17719>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Beschwerde der staatlichen Gesundheitsbehörde über eine Investigativsendung von RTÉ wurde abgewiesen

Am 1. September 2015 hat die irische Rundfunkbehörde mehrheitlich entschieden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter RTÉ nicht gegen das Rundfunkgesetz und den Rundfunkkodex über Fairness und Objektivität verstoßen hat, als er eine Sendung ausgestrahlt hat, die auf einem durchgesickerten Dokument einer staatlichen Gesundheitsbehörde basierte. Der Leiter der Gesundheitsbehörde (Health Service Executive - HSE) hatte nach einer Übertragung von Prime Time, einer Sendung zu aktuellen Ereignissen auf RTÉ, bei der BAI Beschwerde eingereicht. In der Sendung ging es um eine schwangere Asylsuchende und ihre Erfahrungen mit einer Reihe von Behörden. In der Sendung wurden Informationen aus einem Berichtsentwurf ausgestrahlt, der vom verantwortlichen Leiter (HSE) in Auftrag gegeben und noch nicht veröffentlicht worden war.

Der Leiter der Gesundheitsbehörde (HSE) machte geltend, dass der Sender RTÉ gegen § 48(1)(b) des Rundfunkgesetzes von 2009 verstoßen habe, da nicht „alle betroffenen Interessen fair behandelt worden seien“. Die „Öffentlichkeit sei in Bezug auf die Art des Berichtsentwurfs in die Irre geführt worden“, da der Sender nicht auf die Tatsache hingewiesen habe, dass es sich um eine sehr frühe Fassung des Berichtsentwurfs handele, die wichtigsten Interviews und Fakten noch nicht berücksichtigt und die enthaltenen Informationen noch nicht überprüft seien. Des Weiteren brachte der Leiter vor, dass er „vor der Ausstrahlung nicht von RTÉ kontaktiert und ihm nicht die Möglichkeit eingeräumt worden sei, sich gegen die Ausstrahlung auszusprechen oder dazu beizutragen. Ihm wurde von einem Redakteur mitgeteilt, dass auf diese Weise sichergestellt werden sollte, dass der HSE keine einstweilige Verfügung erhielt, auf deren Grundlage die Ausstrahlung des Programms verboten worden wäre“.

Die BAI bekräftigte, dass Rundfunkveranstalter „entscheiden können, erhaltene Dokumente an die Öffentlichkeit zu bringen und dies gelegentlich gegen die vorgebrachten Ansichten der Urheber besagter Dokumente erfolgen kann“. Die BAI war der Ansicht, dass der Berichtsentwurf „von erheblichem öffentlichen Interesse“ war. Der Regulierer vertrat des Weiteren die Auffassung, dass „der Sender angemessene Maßnahmen getroffen hatte, um zu gewährleisten, dass die Zuschauer sich über den Status des HSE-Berichts als Entwurf eindeutig im Klaren wären“. Abschließend stellte die BAI fest, dass „keine Ungerechtigkeit aus der Entscheidung des Senders resultiere, auf einen Beitrag des Leiters der Gesundheitsbehörde (HSE) zu verzichten“, da der Berichtsentwurf von letzterem in Auftrag gegeben und erstellt worden war.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, September 2015, p. 11* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, September 2015, S. 11)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17719>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IT-Italien

Neue Regelung zum Verbraucherschutz bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste

Am 5. Oktober hat die italienische Kommunikationsbehörde (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni - AGCOM) den Beschluss Nr. 519/15/CONS zum Verbraucherschutz in Zusammenhang mit Verträgen über die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste veröffentlicht.

Gemäß Artikel 70 und 71 des Gesetzesdekrets Nr. 253 vom 1. August 2003 müssen Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Verbrauchern die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen klar verständlich und detailliert zur Verfügung zu stellen, insbesondere im Fall von Fernabsatzverträgen und Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

Ziel der Regelung ist (1) die Umsetzung der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen; (2) Schutz des Verbraucherrechts auf freie Wahl des Diensteanbieters; und (3) Vermeidung von Freischaltungen, die vom Verbraucher nicht beantragt waren oder auf unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhten.

Der Anbieter soll Verbraucher auf transparente und effiziente Weise auf Änderungen der Vertragsbedingungen hinweisen; ein von der Kommunikationsbehörde

ausgearbeitetes Format soll für solche Mitteilungen genutzt werden. Sollte der Verbraucher nicht mit den Änderungen einverstanden sein, kann er den Vertrag kostenfrei kündigen.

Die anfängliche Mindestlaufzeit für Verbraucher soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Des Weiteren sollte der Anbieter mindestens ein Vertragsangebot mit einer maximalen Laufzeit von zwölf Monaten bereitstellen. Zudem wird die AGCOM die Annahme von Verhaltenskodizes zur freiwilligen Selbstkontrolle unter Einbeziehung von Verbraucherschutzorganisationen fördern.

Schließlich verabschiedete die Behörde Leitlinien für telefonisch abgeschlossene Verträge zur Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsdiensten. Die AGCOM soll die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes prüfen (Gesetzesdekret Nr. 206 vom 6. September 2005).

• *Delibera n. 519/15/CONS, Approvazione del regolamento recante disposizioni a tutela degli utenti in materia di contratti relativi alla fornitura di servizi di comunicazioni elettroniche* (Beschluss Nr. 519/15/CONS, Annahme von Bestimmungen zum Verbraucherschutz in Zusammenhang mit Verträgen über die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17468>

IT

• *Delibera n. 520/15/CONS, Approvazione degli orientamenti per la conclusione per telefono di contratti relativi alla fornitura di servizi di comunicazioni elettroniche* (Beschluss Nr. 520/15/CONS, Verabschiedung von Leitlinien zu telefonisch abgeschlossenen Verträgen über die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17468>

IT

Ernesto Apa, Fabiana Bisceglia

Portolano Cavallo Studio Legale

AGCOM ordnet DNS-Sperre für bestimmte Fußball-Live-Stream-Websites an

Am 10. September hat die italienische Kommunikationsbehörde (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni - AGCOM) mittels der Beschlüsse Nr. 157/15/CSP, Nr. 158/15/CSP und Nr. 159/15/CSP eine DNS-Sperre für mehrere Websites angeordnet, die von ausländischen Unternehmen gehostet wurden und über die es möglich war, Fußballspiele zwischen italienischen und ausländischen Mannschaften zu verfolgen.

Die mittels Beschluss Nr. 680/13/CONS vom 12. Dezember 2013 verabschiedete Regelung zum Urheberrechtsschutz in elektronischen Kommunikationsnetzwerken bildet die Grundlage für die oben genannten AGCOM-Beschlüsse.

Insbesondere Artikel 8 Absatz 4 der oben erwähnten AGCOM-Regelung legt fest, dass die AGCOM den betreffenden Dienste-Anbietern anordnen kann, den Zugang zu der Website zu sperren, wenn die Regulierungsbehörde eine Urheberrechtsverletzung feststellt

und die das Urheberrecht verletzende Website auf Servern außerhalb Italiens gehostet wird.

Des Weiteren kann die AGCOM gemäß Absatz 5 selbigen Artikels anordnen, dass Nutzer, die auf die gesperrten Seiten zugreifen möchten, automatisch auf eine Landing-Page weitergeleitet werden, die darauf hinweist, dass der Betrieb der betreffenden Seiten gemäß Beschluss Nr. 680/13/CONS eingestellt wurde.

In Anbetracht des oben erwähnten gesetzlichen Rahmens und nach Eingang von Beschwerden der Mediaset Premium S.p.A. stellte die AGCOM fest, dass Live-Stream-Websites, die von ausländischen Servern gehostet wurden, mehrere Spiele der Serie A und internationale Meisterschaftsspiele zugänglich gemacht hatten, an denen Mediaset über die audiovisuellen Nutzungsrechte verfügte.

In Bezug auf die vorliegenden Urheberrechtsverletzungen erachtete die AGCOM die im italienischen Urheberrechtsgesetz festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen zum Urheberrechtsschutz als nicht anwendbar. Aus diesem Grund ordnete sie den für die Durchleitung zuständigen, zwischengeschalteten Dienste-Anbietern an, innerhalb von zwei Tagen die DNS der Websites zu sperren, über die die betreffenden Fußballspiele zugänglich waren.

• *Delibera n. 157/15/CSP, Provvedimento ai sensi degli articoli 8, commi 2 e 4, e 9, comma 1, lett. d) del Regolamento in materia di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazioni elettronica e procedure attuative ai sensi del Decreto Legislativo 9 aprile 2003, n. 70, di cui alla delibera n. 680/13/CONS* (Beschluss Nr. 157/15/CSP, Beschluss gemäß Artikel 8, Absätze 2 und 4, und Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe d) der Regelung zum Urheberrechtsschutz in Kommunikationsnetzwerken und maßgebliche Durchführungsmaßnahmen gemäß Gesetzesdekret Nr. 70 vom 9. April 2003 wie in Beschluss Nr. 680/13/CONS dargelegt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17468>

IT

• *Delibera n. 158/15/CSP, Provvedimento ai sensi degli articoli 8, commi 2 e 4, e 9, comma 1, lett. d) del Regolamento in materia di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazioni elettronica e procedure attuative ai sensi del Decreto Legislativo 9 aprile 2003, n. 70, di cui alla delibera n. 680/13/CONS* (Beschluss Nr. 158/15/CSP, Beschluss gemäß Artikel 8, Absätze 2 und 4, und Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe d) der Regelung zum Urheberrechtsschutz in Kommunikationsnetzwerken und maßgebliche Durchführungsmaßnahmen gemäß Gesetzesdekret Nr. 70 vom 9. April 2003 wie in Beschluss Nr. 680/13/CONS dargelegt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17468>

IT

• *Delibera n. 159/15/CSP, Provvedimento ai sensi degli articoli 8, commi 2 e 4, e 9, comma 1, lett. d) del Regolamento in materia di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazioni elettronica e procedure attuative ai sensi del Decreto Legislativo 9 aprile 2003, n. 70, di cui alla delibera n. 680/13/CONS* (Beschluss Nr. 159/15/CSP, Beschluss gemäß Artikel 8, Absätze 2 und 4, und Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe d) der Regelung zum Urheberrechtsschutz in Kommunikationsnetzwerken und maßgebliche Durchführungsmaßnahmen gemäß Gesetzesdekret Nr. 70 vom 9. April 2003 wie in Beschluss Nr. 680/13/CONS dargelegt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17468>

IT

Ernesto Apa, Daniel Giuliano
Portolano Cavallo Studio Legale

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Verbot der Veröffentlichung von illegal abgehörttem audiovisuellem Material schränkt die Pressefreiheit ein

Im Oktober 2015 haben zwei Abgeordnete der Regierungskoalition im mazedonischen Parlament einen Gesetzentwurf über das Verbot des Besitzes, der Bearbeitung, Veröffentlichung und Verwendung von Material eingebracht, das aus der illegalen Abhörung von Telefongesprächen stammt (Zakon za zabrana za poseduvanje, obrabotka, objavuvanje i raspolaganje so materijali koi proizleguvaat od nezakonsko sledenje na komunikacite). Mit dem Gesetz soll verhindert werden, dass die Medien abgehörte Gespräche von führenden Politikern veröffentlichen, die deren kriminelle Machenschaften enthüllen könnten.

Mazedonien befindet sich in seiner tiefsten politischen Krise seit der Unabhängigkeit im Jahr 1991. Seit Monaten veröffentlicht die Opposition Telefongespräche, die vom Nationalen Nachrichtendienst (UBK) abgehört worden waren und aus denen hervorgeht, dass höchste politische Stellen in kriminelle Machenschaften verwickelt sind. Die „Senior Experts' Group on systemic Rule of Law issues“ der EU (Expertengruppe zu systemischen Fragen der Rechtsstaatlichkeit) kam in ihrem Bericht über die Abhörung der Gespräche zu folgendem Ergebnis: „Offensichtliche direkte Verstrickung führender Regierungsmitglieder und Parteimitglieder in illegale Aktivitäten, einschließlich Wahlbetrug, Korruption, Missbrauch von Macht und Autorität, Interessenkonflikte, Erpressung, Nötigung (Druck auf öffentliche Bedienstete, für eine bestimmte Partei zu stimmen mit der Drohung, entlassen zu werden), Sachbeschädigung, Verstöße gegen Ausschreibungsverfahren, um unrechtmäßige Gewinne zu erzielen, Vetternwirtschaft und Klientelismus; Hinweise auf inakzeptable Einmischung in die Ernennung von Richtern und in andere unabhängige Institutionen aus persönlichem oder parteipolitischem Interesse.“

Nach Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs sollen Personen, die Material aus illegal aufgezeichneten Gesprächen besitzen, zu mindestens vier Jahren Haft verurteilt werden können. Falls eine Person durch dieses Material mit juristischen Folgen belastet wird, kann die Strafe sogar fünf Jahre betragen. Dies hat praktisch zur Folge, dass Journalisten, die im Besitz von audiovisuellem Material sind, das von öffentlichem Interesse ist (Korruption auf höchster Ebene, Wahlbetrug usw.), nicht mehr in der Lage wären, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, da diese Enthüllung für sie juristische Konsequenzen haben könnte.

Gegen Medien, die solche Informationen enthüllen, sollte nach dem Gesetz eine Geldstrafe verhängt wer-

den, und die verantwortliche Person würde mit mindestens vier Jahren Haft bestraft werden. Im Gegensatz zu anderen nationalen Gesetzen geht dieses Gesetz sogar über das Territorium des Landes hinaus (gemäß Artikel 4 Absatz 1) und gilt rückwirkend, das heißt, dass alle Medien (auch Online-Medien und ihre Archive), die Informationen über die Enthüllungen von kriminellen Aktivitäten sammeln und besitzen, verpflichtet sind, das gesamte Material aus den abgehörten Gesprächen zu löschen, falls es dazu führt, dass führende Politiker gerichtlich verfolgt würden.

In der Pressemitteilung des Mazedonischen Journalistenverbands (AJM) und der Journalistenunion wurde dieses Gesetz als ein „Versuch (der Regierungsparteien bezeichnet) eine Zensur einzuführen“.

• *Zakon za zabrana za posedovanje, obrabotka, objavuvanje i raspolaganje so materijali koi proizleguvaat od nezakonsko sledenje na komunikaciite* (Gesetz über das Verbot des Besitzes, der Bearbeitung, Veröffentlichung und Verwendung von Material, das aus der illegalen Abhörung von Gesprächen stammt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17750>

CS

• *Press release of the Association of Journalists* (Pressemitteilung des Journalistenverbands)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17751>

CS

• *The former Yugoslav Republic of Macedonia: Recommendations of the Senior Experts' Group on systemic Rule of Law issues relating to the communications interception revealed in Spring 2015* (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Empfehlungen der Senior Experts Group on systemic Rule of law issues im Hinblick auf die bekannt gewordene Abhörung von Gesprächen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17752>

EN

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

NL-Niederlande

Berufungsgericht weist Beschwerde von Ryanair gegen das Programm eines Rundfunkveranstalters zurück

Am 14. Juli 2015 hat das Berufungsgericht Amsterdam die vorangegangene Entscheidung eines Bezirksgerichts bestätigt, dass kritische Äußerungen, die in einer niederländischen TV-Sendung in Bezug auf Ryanair gefallen sind, nicht gesetzwidrig seien.

Gegen Ende 2012 hat der niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter KRO zwei Folgen einer Sendung ausgestrahlt, in der geäußert wurde, dass die Geschäftspraktiken von Ryanair die Flugsicherheit gefährdeten. Konkret hieß es, dass Piloten zum Fliegen mit einer minimalen Menge an Treibstoff ermutigt wurden und dass sie sich auch bei Krankheit zum Fliegen verpflichtet fühlten. KRO hatte vor der Ausstrahlung ebenfalls Pressemitteilungen veröffentlicht.

Ryanair legte Rechtsmittel gegen das Urteil des Bezirksgerichts Amsterdam ein mit der Begründung, dass die Äußerungen gesetzwidrig seien. Die Hauptbeschwerde betrifft die fehlende Kausalität und die mangelnde Faktengrundlage in Bezug auf die Äußerungen. Die Fluggesellschaft beschwerte sich ebenfalls über die Anonymität der interviewten Piloten.

Das Berufungsgericht teilt die Auffassung des Bezirksgerichts, dass KRO ausreichend recherchiert habe, indem der Sender Ryanair-Piloten interviewt und Dokumente konsultiert habe, und dass diese Quellen als Faktengrundlage ausreichen, um die Äußerungen von KRO zu stützen. Das Gericht weigerte sich, den Widerspruch von Ryanair zuzulassen, dass über Fakten nur berichtet werden dürfe, nachdem sie eindeutig durch eine solide Recherche nachgewiesen worden seien, oder dass sämtliche Nachforschungen in eine gewisse Richtung zeigten. Das Gericht wies darauf hin, dass die Zulassung dieser Widerspruchsgünde die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse unmöglich machen würde.

Das Gericht stellte fest, dass die Begründung für die Anonymität der Piloten gerechtfertigt ist (Angst vor Strafen) (für ein vorheriges Urteil zu anonymen Quellen siehe IRIS 2013-7/20). Die Identität der Piloten wurde von KRO überprüft. Ryanair machte geltend, dass ihre Angestellten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Informanten (EGMR 12. Februar 2008, Guja gegen Moldau) (siehe IRIS 2008-6/1) keine Informationen offen legen dürften. Das Gericht entschied, dass diese Rechtsprechung irrelevant sei, da sie die besondere Verpflichtung von Beamten gegenüber der Regierung betreffe. Eine derart spezifische Verpflichtung existiere nicht für Piloten.

Ryanair machte ebenfalls geltend, dass die Meinungen von vier Piloten keine sachlichen Aussagen garantieren könnten. Das Gericht wies diese Klage ab. In Anbetracht der Bedeutung der Flugsicherheit und der Rolle der Presse als Beobachter hatte der Sender KRO die Freiheit, diese Aussagen zu treffen, obwohl sie auf der subjektiven Wahrnehmung von vier Piloten basierten.

Verfahrensrechtlich machte die Fluggesellschaft Ryanair geltend, dass ihr Recht auf Erwidern von KRO verletzt worden sei. Das Gericht wies darauf hin, dass kein absoluter Anspruch auf rechtliches Gehör bestünde und dass Ryanair ausreichend Gelegenheit zur Erwidern eingeräumt worden sei. Wie und ob KRO mit der Erwidern umgegangen ist, ist im Prinzip eine Frage der journalistischen Freiheit.

• *Gerechtshof Amsterdam, 14 juli 2015, ECLI:NL:GHAMS:2015:2887* (Berufungsgericht Amsterdam, 14. Juli 2015, ECLI:NL:GHAMS:2015:2887)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17739>

NL

• *Rechtbank Amsterdam, 16 april 2014, ECLI:NL:RBAMS:2014:2003*
(Bezirksgericht Amsterdam, 16. April 2014,
ECLI:NL:RBAMS:2014:2003)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17740>

NL

Karlijn van den Heuvel

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

**Urteil des Berufungsgerichts Amsterdam:
Medien dürfen davon ausgehen, dass
Presseagentur-Berichte sachlich richtig
sind**

In seinem Urteil vom 16. Juni 2015 hat das Berufungsgericht Amsterdam festgestellt, dass Medien grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass Presseberichte, die von der Nachrichtenagentur ANP veröffentlicht werden, sachlich richtig sind. In dem konkreten Fall ging es um zwei Artikel von Journalisten der holländischen Tageszeitung *De Telegraaf* über die Verstrickung von ehemaligen Bankdirektoren in die Insolvenz des Investmentfonds Partrust. Gegen den Investmentfonds haben Staatsanwaltschaft und die niederländische Finanzaufsichtsbehörde (Autoriteit Financiële Markten - AFM) wegen des Verdachts auf Anlagebetrug in großem Stil und wegen Errichtung eines Schneeballsystems mehr als fünf Jahre lang ermittelt.

In einem der beiden Artikel schrieb *De Telegraaf*, dass die „Autoriteit Financiële Markten der Meinung war, dass es sich bei Partrust um ein Schneeballsystem handle, da bis zu Dreiviertel der Investitionen neuer Anleger als Dividende an frühere Investoren ausbezahlt wurden.“ Die Kläger legten Widerspruch gegen eine frühere Entscheidung des Bezirksgerichts ein, das die Aussage in dem Zeitungsartikel als rechtmäßig angesehen hatte. Nach Auffassung der Kläger war eine solche Aussage rechtswidrig, weil die AFM zu keiner Zeit Meldung erstattet habe, in der den Klägern vorgeworfen wurde, ein Schneeballsystem installiert zu haben. Vielmehr habe die AFM lediglich eine Meldung erstattet, in der vermutet wurde, dass dies der Fall sein könne. Außerdem machten die Kläger geltend, dass die kausale Verbindung der Zeitung zwischen den finanziellen Schäden, die den 300 Anlegern entstanden seien, und einem Schneeballsystem unzulässig sei, weil die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auf andere mutmaßliche kriminelle Handlungen beschränkt seien.

Das Berufungsgericht erkannte zunächst an, dass es hier um zwei konkurrierende Interessen gehe: zum einen um das Recht der freien Meinungsäußerung, auf das sich *De Telegraaf* berufen könne, zum anderen um den Schutz vor Rufschädigung, auf den die drei früheren Bankdirektoren Anspruch hätten. Als nächstes stellte das Gericht fest, dass die Aussage in dem Zeitungsartikel aus einer Meldung der Nachrichtenagentur ANP übernommen und umgeschrieben wor-

den sei. Von außergewöhnlichen Umständen einmal abgesehen habe die Zeitung davon ausgehen können, dass Presseberichte, die von der Nachrichtenagentur ANP veröffentlicht werden, sachlich richtig sind und dass vor der Veröffentlichung dieser Information keine weiteren Recherchen notwendig sind. Das Gericht erkannte außerdem an, dass die Kläger in diesem Fall den Status der Beschuldigten bis zur Verurteilung durch ein Gericht behalten. Trotzdem bedeute die Tatsache, dass die AFM lediglich eine Meldung erstattet habe, in der die Kläger anderer krimineller Handlungen beschuldigt wurden, nicht, dass die AFM lediglich die Errichtung eines Schneeballsystems vermutet habe. Das Gericht kam daher zu dem Ergebnis, dass die Klage der Bankdirektoren abzuweisen sei, und bestätigte die Entscheidung des Bezirksgerichts.

• *Gerechtshof Amsterdam, 16 Juni 2015, ECLI:NL:GHAMS:2015:2318*
(Berufungsgericht Amsterdam, 16. Juni 2015,
ECLI:NL:GHAMS:2015:2318)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17741>

NL

Robert van Schaik

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

**Gericht erklärt Ausstrahlung von Aufnahmen
mit versteckter Kamera für rechtswidrig**

In einem Urteil zu einem Eilverfahren vom 12. August 2015 erklärte das Bezirksgericht Amsterdam die Ausstrahlung von Aufnahmen des früheren Bürgermeisters von Maastricht für rechtswidrig. Die Aufnahmen waren vom holländischen Fernsehsender PowNed mit versteckter Kamera gemacht worden. Das Gericht ordnete an, dass PowNed dafür sorgen müsse, dass die rechtswidrigen Aufnahmen aus den Suchmaschinen im Internet entfernt werden müssen.

Im Dezember 2013 wurde der (verheiratete) Bürgermeister von Maastricht von einem holländischen Sender dabei gefilmt, als er in einer Hotellobby einen 24-jährigen Mann küsste. Zur selben Zeit tauchte ein Foto des Bürgermeisters auf der Gay-Dating-App Grindr auf, das ihn mit nacktem Oberkörper zeigte. Der Stadtrat von Maastricht diskutierte über die Position des Bürgermeisters, aber ohne dass es zu diesem Zeitpunkt zu irgendwelchen Konsequenzen kam.

Weniger als ein Jahr später veröffentlichte PowNed heimlich aufgezeichnetes Material, in dem der Bürgermeister bei einem Rendezvous mit einem anderen jungen Mann zu sehen war. Dieser zweite Skandal führte schließlich zum Rücktritt des Bürgermeisters von Maastricht.

Der zurückgetretene Bürgermeister klagte gegen den Sender PowNed, und das Gericht stellte fest, dass das Recht des Senders auf freie Meinungsäußerung dem Recht auf Schutz der Privatsphäre des früheren

Bürgermeisters entgegenstehe. Diese beiden Rechte werden durch Artikel 10 bzw. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (ECHR) geschützt. Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind möglich, wenn sie gesetzlich festgelegt sind, und sind in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.

Das Gericht führte aus, dass die Antwort auf die Frage, welchem Recht in diesem Fall größeres Gewicht zukomme, gefunden werden könne, wenn man alle in Frage kommenden Umstände des Falls abwäge. Zunächst habe die Presse eine besondere Stellung: Ihre Aufgabe sei die eines öffentlichen Wächters, und sie müsse über Themen von allgemeinem Interesse berichten, da die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe, informiert zu werden. Zweitens müssten Personen des öffentlichen Lebens stärkere Eingriffe in ihr Privatleben dulden. Relevant sei auch, ob ein Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine vorhersehbare Folge des eigenen Verhaltens sei. Und schließlich sollte auch der Einsatz einer versteckten Kamera in Betracht gezogen werden.

Das Gericht stellte fest, dass der ehemalige Bürgermeister in gewissem Maße sein Privatleben zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte gemacht habe. Außerdem sollte ein Bürgermeister eine Vorbildfunktion haben. Dies bedeute jedoch nicht, dass der Bürgermeister kein Recht auf Schutz seiner Privatsphäre habe. Nach Auffassung des Gerichts habe das Verhalten des Bürgermeisters nicht die Verletzung seines Rechts auf ein Privatleben gerechtfertigt. Der Bürgermeister sei frei gewesen, sich mit dem anderen jungen Mann zu treffen, und der Einsatz der versteckten Kamera habe nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Aus diesem Grund befand das Gericht, dass der Sender PowNed rechtswidrig gehandelt habe. Die Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sei verhältnismäßig und notwendig in einer demokratischen Gesellschaft. Das Gericht ordnete an, dass die rechtswidrigen Aufnahmen nicht mehr über Suchmaschinen im Internet zugänglich sein dürfen. Außerdem musste PowNed dem ehemaligen Bürgermeister alle Aufnahmen und Aufzeichnungen aushändigen, auf denen er zu sehen ist, da diese möglicherweise manipuliert worden seien.

• *Rechtbank Amsterdam, 12 augustus 2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:5070* (Bezirksgericht Amsterdam, 12. August 2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:5070)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17742>

NL

Susanne van Leeuwen
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Vorabentscheidungsersuchen zur Verwendung von Media-Playern, die „Add-Ons“ mit Hyperlinks zu urheberrechtlich geschützten Material enthalten

Am 30. September 2015 hat das Amtsgericht Mithras in Mithras den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung ersucht. Dabei ging es um folgende Frage: Schließt der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG auch den Zugang zu urheberrechtlich geschütztem Material für Media-Player mit „Add-Ons“ ein? Bei den so genannten Add-Ons handelt es sich um Software, die von Dritten hergestellt wird und kostenlos im Internet heruntergeladen werden kann. Sie kann Hyperlinks zu Streaming Websites enthalten, über die der Zugang zu urheberrechtlich geschütztem Material möglich ist, auch ohne dass eine Zustimmung des Rechteinhabers vorliegt.

Die Beklagte bietet spezielle Media-Player an, über die Nutzer audiovisuelles Material aus dem Internet herunterladen können, wenn die Geräte mit dem Internet und dem Fernsehen verbunden sind. Auf diesen Media-Playern sind 14 „Add-Ons“ installiert - darunter auch der bekannte 1Channel Add-On -, und diese enthalten Direktlinks auf Streaming-Websites, die unbefugten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken wie Filmen und Fernsehserien ermöglichen. Mehrere andere „Add-Ons“ verlinken auf Websites, die autorisierten Zugang bieten, z.B. zu YouTube und Vimeo. Die Nutzer können auch selbst weitere „Add-Ons“ installieren. Die Media-Player werben mit Slogans wie „Zahlen Sie nie mehr für Filme, Fernsehserien und Sport!“ und „Netflix ist Vergangenheit!“

Klägerin ist die Stichting Brein, eine gemeinsame Stiftung mehrerer holländischer Verbände, die gegen die illegale Verwertung von Informationen kämpfen und die Interessen von holländischen Rechteinhabern vertreten. Brein hat bereits 11 Klagen gegen die Beklagte eingereicht. Für die Interpretation von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG muss entschieden werden, ob der Verkauf von Media-Playern, die „Add-Ons“ enthalten, unter den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ fällt. Als nächstes stellt sich die Frage, ob damit der Inhalt einer „neuen Öffentlichkeit“ zugänglich gemacht wird, die von den Rechteinhabern nicht berücksichtigt worden war, als sie die ursprüngliche „öffentliche Wiedergabe“ autorisiert haben.

Es ergeben sich drei weitere wichtige, untergeordnete Fragen. Erstens die Frage, ob es von Bedeutung ist, ob das urheberrechtlich geschützte Material vorher noch nicht im Internet zugänglich war oder nur auf der Grundlage einer Lizenz. Zweitens, ob es wichtig ist, dass die „Add-Ons“, die Hyperlinks zu Material enthalten - für das die Rechteinhaber keine Einwilligung gegeben haben - frei zugänglich sind und von den Nutzern der Media-Player selbst installiert wer-

den können. Schließlich ging es auch um die Frage, ob es einen Unterschied macht, wenn die Websites mit dem urheberrechtlich geschützten Material der Öffentlichkeit auch ohne die Nutzung von Media-Playern zugänglich sind.

Da diese Fragen nicht im Zusammenhang mit dem aktuellen Fallrecht des EuGH beantwortet werden können, einschließlich dem bekannten Fall Svensson (siehe IRIS 2014-4/3) und dem Fall BestWater (siehe IRIS 2015-1/3), hielt das holländische Gericht es für notwendig, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof zu richten. Seiner Auffassung nach wird das Ergebnis dazu beitragen, die Interpretation der Richtlinie 2001/29/EG im Zusammenhang mit diesen Begriffen sehr viel klarer zu gestalten.

• *Rechtbank Midden Nederland*, 30 september 2015, ECLI:NL:RBMNE:2015:7192 (Bezirksgericht Middelholland, 30. September 2015, ECLI:NL:RBMNE:2015:7192)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17743>

NL

Barbara van den Berg

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

RO-Rumänien

Ablehnung der Änderungen des Rundfunkgesetzes

Am 21. September 2015 hat der rumänische Senat (das Oberhaus des Parlaments) eine Änderung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 abgelehnt. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

Nach Artikel 13 des Rundfunkgesetzes können die Mitglieder der Nationalen Medienaufsichtsbehörde CNA (Consiliul Național al Audiovizualului) von einer Sonderkommission des Parlaments abgesetzt werden, falls ein Mitglied nicht in der Lage ist, sein Amt über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten auszuüben und im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung. Die abgelehnte Änderung von Artikel 13 des Rundfunkgesetzes sah vor, dass ein Mitglied der CNA automatisch suspendiert werden sollte, falls es wiederholt seinen Pflichten gemäß Artikel 17 des Rundfunkgesetzes (in Bezug auf die wichtigsten Aufgaben der CNA) nicht nachgekommen ist oder dagegen verstoßen hat. Das Mitglied der Aufsichtsbehörde würde entweder bis zum Abschluss der Strafverfolgung suspendiert, sofern diese ohne eine Verurteilung abgeschlossen wird, oder bis zur Verkündung eines endgültigen Urteils.

Außerdem wurde am 23. September 2015 von den Initiatoren des Entwurfs eine Initiative zur Änderung

des Rundfunkgesetzes im Anschluss an eine Debatte im Abgeordnetenhaus (dem Unterhaus des Parlaments) zurückgezogen, bei der es nicht zu einer Schlussabstimmung kam. Der Entwurf sah vor, alle audiovisuellen Mediendienste-Anbieter in Rumänien zu verpflichten, sämtliche Sendungen zu untertiteln (siehe u.a. IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2013-3/26, IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-2/31, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26).

Die Initiatoren des Gesetzentwurfs wollten auch die Aufgaben der CNA ausweiten. Danach sollte die Medienaufsichtsbehörde darüber wachen, dass alle Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten die Verpflichtung zur Untertitelung ihrer Sendungen in rumänischer Sprache einhielten und darüber, dass die Sender keine Programme ausstrahlten, die antieuropäische oder antirumänische Werte propagierten oder Programme, die zu Hass aus rassistischen, religiösen oder nationalen Motiven, Chauvinismus und Separatismus oder zum Verstoß gegen die grundlegenden Gesetze Rumäniens anstachelten. Der Gesetzentwurf sah auch vor, dass in Gemeinden, in denen mehr als 20% der Bevölkerung einer nationalen Minderheit angehörten, die Anbieter verpflichtet sein sollten, kostenlos Sendungen in der Sprache der betreffenden Minderheit auszustrahlen (vorgeschlagene Änderung von Artikel 82 Absatz 4 des Rundfunkgesetzes).

Außerdem wurde vorgeschlagen, Artikel 95 Absatz 1 des Rundfunkgesetzes umfassender und restriktiver zu fassen. Danach sollte die Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, eine Rundfunklizenz zurückzuziehen oder das Recht abzuerkennen, einen audiovisuellen Mediendienst anzubieten, wenn der Anbieter wiederholt gegen eine der aufgeführten Handlungen verstieß. In der neuen Form des Textes wurde vorgeschlagen, zu den bereits angeführten Handlungen (Artikel 95 Absatz 1 a) bis d) des Rundfunkgesetzes) folgende drei Absätze hinzuzufügen: den Verstoß gegen grundlegende rechtliche Bestimmungen Rumäniens; den Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 4 des Rundfunkgesetzes; und Beleidigung oder Verleumdung von Menschen durch den Moderator einer Show oder durch Mitarbeiter eines Senders, die als erschwerender Umstand gewertet würden.

• *Propunere legislativă privind modificarea art.13 din Legea audiovizualului nr. 504/2002 - forma inițiatorului* (Entwurf für ein Gesetz zur Änderung von Artikel 13 des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 - Form des Initiators des Gesetzentwurfs)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17753>

RO

• *The Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii 504/2002 a audiovizualului - forma inițiatorului* (Entwurf für ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 - Form des Initiators des Gesetzentwurfs)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17754>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

UA-Ukraine

Transparenz im Rundfunksektor verstärkt

Das ukrainische Parlament Rada (Parlament) hat am 3. September 2015 das Gesetz „über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine im Hinblick auf Transparenz des Medienbesitzes und die Durchführung der nationalen Politik im Rundfunk“ (Про внесення змін до деяких законів України щодо забезпечення прозорості власності засобів масової інформації та реалізації принципів державної політики у сфері телебачення і радіомовлення) verabschiedet.

Das Gesetz führt Änderungen des ukrainischen „Radio- und Fernsehgesetzes“ (siehe IRIS 2006-5/34) und des „Nationalen Fernseh- und Radorats“ (siehe IRIS 1998-4/14) ein.

So werden insbesondere die Anforderungen an Rundfunksender, aber auch an Betreiber digitaler terrestrischer Multiplexe und an die Betreiber von Kabelfernsehnetzen präziser und restriktiver gefasst, was die Transparenz dieser Unternehmen anbetrifft. Das Gesetz schreibt unter anderem vor, dass Unternehmen, die direkt oder indirekt solche Gesellschaften kontrollieren, beeinflussen und/oder besitzen, jährlich Daten über die Eigentumsstruktur und über die Endbegünstigten im Internet offenlegen, einschließlich des vollständigen Namens, des Geburtsdatums, der Nationalität und Adresse sowie Änderungen dieser Daten. Die Kontrolle über die Umsetzung des Gesetzes obliegt dem Nationalen Radio- und Fernsehrat (der audiovisuellen Medienaufsichtsbehörde).

Die Änderungen schreiben auch dem Nationalen Radio- und Fernsehrat als der einzigen Behörde für die Lizenzvergabe vor, ausführliche Erläuterungen über die Gründe für ihre Entscheidungen vorzulegen, die individuelle Lizenznehmer oder Bewerber um eine Lizenz betreffen. Es enthält auch Verweise auf die rechtlichen Bestimmungen, eine Schilderung bewiesener Umstände und Überlegungen der Regulierungsbehörde.

Die Änderungen führen ein pauschales Verbot für den Besitz oder die Beteiligung an Fernseh- und Radiogesellschaften sowie Multiplex- und Kabelbetreibern für Offshore-Unternehmen ein, wie in einer Liste definiert, die von der Regierung abgesegnet werden muss. Es wird auch ein Pauschalverbot für natürliche Personen und juristische Personen geben, die in einem Land ihren Sitz haben, das von der Rada als Aggressorstaat oder Besatzerstaat bezeichnet wird. Als ein solcher Staat wurde zum Beispiel die Russische Föderation in einem Dekret der Supreme Rada bezeichnet (siehe IRIS 2015-5/37).

Die Änderungen sind zum 1. Oktober 2015 in Kraft getreten. Innerhalb von sechs Monaten werden die Unternehmen, die von diesem Gesetz betroffen sind, erste Berichte über den Medienbesitz und die Kontrolle vorlegen müssen.

Dunja Mijatović, die OSZE-Beauftragte für Freiheit der Medien, begrüßte das neue Gesetz und erklärte, sie sei zuversichtlich, dass diese legislativen über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine im Hinblick auf Transparenz des Medienbesitzes und die Durchführung der nationalen Politik im Rundfunk Maßnahmen „wirksam umgesetzt werden, um die Vielfalt und Unabhängigkeit aller ukrainischen Medien zu fördern.“

• Про внесення змін до деяких законів України щодо забезпечення прозорості власності засобів масової інформації та реалізації принципів державної політики у сфері телебачення і радіомовлення (Gesetz „über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine im Hinblick auf Transparenz des Medienbesitzes und die Durchführung der nationalen Politik im Rundfunk“ vom 3. September 2015, N 674-VIII. Veröffentlicht im ukrainischen Amtsblatt Holos Ukrainy vom 12.09.2015 — N 169.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17757>

UK

• Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media “OSCE Representative welcomes law on transparency of media ownership in Ukraine as it comes into force,” 1 October 2015 (Pressemittteilung der OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien “OSCE Representative welcomes law on transparency of media ownership in Ukraine as it comes into force,” 1. Oktober 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17758>

EN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau

US-Vereinigte Staaten

Die Verpflichtung zur Prüfung der „Fair Use“-Klausel

Am 14. September 2015 hat das Bundesberufungsgericht der Vereinigten Staaten für den neunten Gerichtsbezirk entschieden, dass Rechteinhaber prüfen müssen, ob die umstrittene Nutzung ihres urheberrechtlich geschützten Werkes durch die „Fair-Use“-Klausel des *Digital Millennium Copyright Act* („DMCA“) abgedeckt ist, bevor sie eine „Takedown notification“ (Aufforderung zur Entfernung des Inhalts) verschicken. In dem konkreten Fall ging es um eine Auseinandersetzung zwischen einem privaten Nutzer und dem Unternehmen Warner Music Corporation („Universal“) über die Frage, ob ein Video, das die frühere Prozesspartei auf YouTube eingestellt hatte, gegen die Urheberrechte an einem ihrer Werke verstieß.

Am 7. Februar 2007 hatte eine private Nutzerin, eine Mutter von zwei Kindern, ein 29-Sekunden-Video mit dem Titel „Let’s Go Crazy #1“ in YouTube hochgeladen. In diesem Video tanzten ihre beiden kleinen

Kinder zu dem Song „Let's Go Crazy“ von Prince in der Küche des Hauses (das „Video“). Universal forderte YouTube auf, das Video zu löschen, da es eine nicht genehmigte Verwendung des urheberrechtlich geschützten Songs enthalte. Die Frau zog anschließend gegen Universal vor Gericht und argumentierte, die Forderung von Universal müsse abgelehnt werden, da die Verwendung der urheberrechtlich geschützten Musik in dem von ihr hochgeladenen Video durch die „Fair-Use“-Klausel im Rahmen des DMCA abgedeckt sei.

Paragraph 512(c)(3)(A) des DMCA legt fest, dass eine „Takedown notification“ folgende Angaben enthalten muss: die Bezeichnung des urheberrechtlich geschützten Werkes, die Bezeichnung des Materials, das mutmaßlich gegen das Urheberrecht verstößt, und eine Erklärung, dass der Rechteinhaber in gutem Glauben davon ausgeht, dass die Verwertung des Materials „nicht durch den Rechteinhaber, seinen Agenten oder das Gesetz autorisiert ist.“ Die Klägerin machte geltend, dass die „Takedown Notification“ von Universal nicht in gutem Glauben erfolgt sei, da Universal nicht geprüft habe, ob die Verwendung des urheberrechtlich geschützten Materials als „Fair-Use“ im Rahmen des DMCA zulässig sei. Das Gericht gab der Klägerin Recht und vertrat die Auffassung, dass ein Rechteinhaber nur dann der Anforderung guten Glaubens nachkomme, wenn er prüfe, ob das beanstandete Material unter die „Fair-Use“-Klausel falle. Es erklärte, dass das Gericht sich zwar außerstande sehe, den Glauben eines Rechteinhabers zu beurteilen, selbst wenn es zu der entgegengesetzten Schlussfolgerung gelangt wäre, dass der Rechteinhaber sehr wohl aber in der Lage sein müsse, sich einen subjektiven guten Glauben darüber zu bilden, dass das mutmaßlich gegen das Urheberrecht verstoßende Material nicht unter die „Fair-Use“-Klausel falle.

Das Gericht räumte ein, dass ein gewisses Maß an Unsicherheit bestehe, wie dies erreicht werden könne, da das Gesetz nicht festlege, wie der Glaube eines Verstoßes gebildet werden könne, oder welches Wissen dem Unternehmen unterstellt werden könne, das die Takedown Notification ausgestellt habe und dass dem Gericht auch keine Entscheidung bekannt sei, die die Forderung nach einer Überprüfung einer subjektiven Einstellung enthalte. Allerdings liefert das Gericht einige Anhaltspunkte, wie diese Forderung erfüllt werden kann. Bei der Prüfung der „Fair-Use“-Klausel seien Rechteinhaber angesichts der erdrückenden Flut von Inhalten, bei denen im digitalen Zeitalter Urheberrechtsverletzungen vorliegen können, nicht unbedingt zu einer eingehenden und intensiven Überprüfung verpflichtet. Die Prüfung könne dann als ausreichend angesehen werden, wenn Rechteinhaber vor Ausstellung einer Takedown Notification automatische Computerprogramme einsetzen, die abgleichen, ob „(1) die Videospur identisch mit der Videospur eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist, das von einem Rechteinhaber eingestellt wurde; (2) die Tonspur identisch mit der Tonspur desselben urheberrechtlich geschützten Werkes ist; und (3) fast das gesamte

Werk . . . aus einem einzigen urheberrechtlich geschützten Werk besteht.“

Das Gericht schloss sich auch der Forderung der Klägerin an, dass Universal ihr eine Entschädigung für die Takedown Notification bezahlen müsse, die nicht in gutem Glauben erfolgt sei. Gemäß dem DMCA kann eine Klägerin für alle Schäden entschädigt werden, einschließlich Kosten und Anwaltskosten, die dem mutmaßlichen Urheberrechtsverletzer entstanden sind. Das Gericht war der Meinung, dass davon ausgegangen werden könne, dass ein Rechteinhaber „absichtlich fälschlich angegeben hat, dass er in gutem Glauben gehandelt habe“, wenn die Klägerin nachweisen kann: dass „(1) die Beklagte subjektiv der Meinung gewesen ist, dass das Video mit großer Wahrscheinlichkeit unter die „Fair-Use“-Klausel fällt und (2) die Beklagte absichtlich Handlungen unternommen hat, um diese Tatsache nicht zu erfahren.“ Das Gericht befand, dass Universal sich absichtlich keinen subjektiv guten Glauben über eine „Fair-Use“ gebildet habe, da sie eine solche überhaupt nicht in Betracht gezogen habe und wusste, dass dies der Fall war.

• *The ruling of the United States Court of Appeals for the Ninth Circuit* (Die Entscheidung des US-Bundesberufungsgerichts für den neunten Gerichtsbezirk)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17755>

EN

• *The video is available at:* (Das Video kann abgerufen werden unter:)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17756>

EN

Jonathan Perl
Locus Telecommunications, Inc.

Kalender

15/10/2015 : Pressemitteilung - Neuer Bericht und Konferenz zur Rolle und Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien im Online-Bereich angekündigt

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle kündigt diesjährige Herbstkonferenz in Brüssel an! Öffentlich-rechtliche Medien im Online-Bereich – ihr Auftrag und ihre Finanzierung stehen diesen Herbst in Brüssel im Blickpunkt. Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle hat soeben einen aktuellen Bericht aus der Reihe IRIS *Spezial* veröffentlicht, der die Definition öffentlich-rechtlicher Medien und die aktuellen Finanzierungsmodelle im Online-Bereich analysiert. Die Informationsstelle lädt Sie zu einer Fachkonferenz ein, die sich mit der Rolle öffentlich-rechtlicher Medien im Online-Bereich und ihrer Finanzierung in einer immer härter umkämpften Medienlandschaft beschäftigen wird. Diese öffentliche Konferenz findet am Dienstag, 17. November, von **12.30 bis 15.30 Uhr** in Brüssel statt. Gastgeber ist die Vertretung des Freistaats Bayern bei der EU. Vor der Konferenz laden wir Sie zu einem Networking-Mittagsbuffet ein (**von 12.30 bis 13.30 Uhr**). Die Konferenz findet von **13.30 - 15.30 Uhr** statt (Achtung - 30 Minuten später als zuerst bekanntgegeben). Die Teilnahme ist kostenlos aber nur mit Anmeldung möglich. Für die Platzreservierung schicken Sie bitte eine Nachricht an alison.hindhaugh@coe.int
Link zum Gesamtprogramm

Bücherliste

Tricard, S., *Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles* Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel
Perrin, L., *Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation* ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel
Roßnagel A., Geppert, M., *Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht* Deutscher Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht
Castendyk, O., Fock, S., *Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums* De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht
Doukas, D., *Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law)* Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.